

**Arbeitsgruppe**

***"Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen"***

**beim**

**Ministerium  
für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie  
des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

**Ergebnisbericht**

**Düsseldorf, Mai 2001**

## Vorwort

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 16. Dezember 1997 das bekannte Aktionsprogramm "Mit gleichen Chancen leben" zur Integration von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit einer Fülle von Maßnahmen soll bewirkt werden, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben selbst bestimmen können und in ihrem Alltag keine Ausgrenzung erfahren.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich in dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Aktionsprogramm ausdrücklich dazu bekannt, dass Gesetze, die einer Gleichstellung entgegenstehen, zu ändern sind. Dieses Handlungsziel war aus der Erkenntnis gewachsen, dass bei den Vorarbeiten viele Punkte diskutiert wurden, die von unbefriedigenden oder fehlenden gesetzlichen Regelungen geprägt waren.

Im Juli 1998 hatte die damalige Sozialministerin Brusis eine Arbeitsgruppe beim Ministerium eingerichtet und ihr den Auftrag erteilt, innerhalb von 3 Jahren, d.h. bis zum Juli 2001, das geltende Recht auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG zu überprüfen und konkrete Änderungsvorschläge für Gesetzgebungsverfahren zu erarbeiten.

Für die Prüfung der umfangreichen Sachkomplexe aus voneinander sehr verschiedenen Rechts- und Fachgebieten haben sich Experten, vor allem auch mit juristischem Sachverstand, aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Organisationen wie der der Behinderten, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, den Landschaftsverbänden und den Kommunen zusammengefunden (siehe Teilnehmerverzeichnis). Neben der Sichtung und Diskussion veröffentlichter Materialien war es in erheblichem Umfang erforderlich, zu Themen

Positionen zu formulieren, da oftmals zwar Problemstellungen und Kritiken bezogen auf den Ist-Zustand veröffentlicht vorgefunden werden konnten, konkrete Lösungsvorschläge jedoch vielfach nicht. Die Arbeiten waren zudem geprägt von den auf Bundesebene parallel laufenden Diskussionen um das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und die Entwürfe zu einem SGB IX.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben ab Februar 1999 die anstehenden Fragen in "Heimarbeit" aufbereitet und in 13 halbtägigen Treffen und 2 zweitägigen Klausurtagungen erörtert. Die Arbeitsgruppe wurde hierbei vom Referat Behindertenpolitik des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Ergebnisse der Diskussionen sind in dem nachfolgenden Bericht niedergelegt. Als Anlage enthält der Bericht zudem konkret ausformulierte Vorschläge für

- ein Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
- über 30 Änderungen einschl. Folgeänderungen in 11 Landesgesetzen NRW,
- über 20 Änderungen einschl. Folgeänderungen in 7 NRW-Verordnungen,
- ein Bundesgleichstellungsgesetz sowie
- über 70 Änderungen einschl. Folgeänderungen in 27 Bundesgesetzen.

Mit Blick auf die erfreulicherweise laufenden fortschreitenden Diskussionen um Gesetzesänderungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen versteht es sich von selbst, dass der vorliegende Bericht nebst Vorschlägen einen Diskussionsbeitrag darstellt, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Er soll jedoch eine Plattform anbieten, von der aus die Erörterung konkreter Gesetzesvorhaben zielführend betrieben werden kann.

Die Aussagen des Berichts einschließlich der Vorschläge geben das Meinungsbild der persönlich benannten Experten wider. Eine Festlegung von Positionen der "Entsendeorganisationen/-institutionen" erfolgt hierdurch nicht und ist auch nicht beabsichtigt gewesen.

## **Mitgewirkt haben**

Günter Ide (Leiter der Arbeitsgruppe)	Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm a.D.
Margret Bresler	Stadt Düsseldorf
Anette Schlatholt	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. NRW
Esther Schmidt	Netzwerk Behinderter Frauen und Mädchen NRW
Günter Czytrich	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V.
Horst Frehe	Richter am Sozialgericht, Bremen
Klaus Hahn	Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.
Klaus Heuser	Landschaftsverband Rheinland
Peter Hillebrand	Bergisch-Gladbach
Ulrich von Hombergk zu Vach	Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde NRW e.V.
Dr. Andreas Jürgens	Richter am Amtsgericht, Kassel
Norbert Merschieve	Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW e.V.
Rainer Seidel	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Manfred Strahl	Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und hochgradig sehgeschädigter Kinder Westfalen-Lippe
Andreas Zimmermann	Landschaftsverband Rheinland

## **Geschäftsstelle**

Katrin Auer	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. NRW
Andreas Burkert	Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und
Sigrid Dreiling	Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Martina Niebuhr	

Ergebnisbericht

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b><i>Allgemeines: Grundrecht und Prüfungsmaßstab</i></b> .....	<b>3</b>
<i>Begriff der Behinderung</i> .....	3
Exkurs: Die Behinderungsdefinition der WHO.....	4
<i>Begriff der Benachteiligung</i> .....	5
<i>Leitlinien für die Arbeit der Arbeitsgruppe</i> .....	6
<i>Überblick über Entwicklungen zu Gunsten allgemeiner Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetze</i> .....	7
<b><i>Barrierefreiheit</i></b> .....	<b>9</b>
<i>Allgemeines</i> .....	9
<i>Baurecht</i> .....	10
<i>Straßen- und Straßenverkehrsrecht</i> .....	11
<i>Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr</i> .....	11
<i>Behindertenfahrdienste</i> .....	12
<i>Zugang zu Informationen</i> .....	13
Blinde und Sehbehinderte.....	13
Gehörlose und Hörbehinderte.....	13
Lern- und Geistigbehinderte.....	14
<b><i>Leistungsrecht</i></b> .....	<b>15</b>
<b><i>Frühförderung, Kinderbetreuung, Schule, Hochschule</i></b> .....	<b>18</b>
<i>Frühförderung</i> .....	18
<i>Kindergarten und Kinderhort</i> .....	18
<i>Schule</i> .....	19
Leistungsrecht .....	19
Nachteilsausgleiche .....	19
Barrierefreiheit .....	19
<i>Hochschule</i> .....	20
Leistungsrecht .....	20
Nachteilsausgleiche .....	20
Barrierefreiheit .....	22
<b><i>Arbeit und berufliche Bildung</i></b> .....	<b>23</b>
<i>Quote und Ausgleichsabgabe</i> .....	23
<i>Ziel der individuellen Integration</i> .....	23
<i>Werkstätten für Behinderte (WfB) und Integrationsbetriebe</i> .....	24
<i>Einstellungsverfahren und Stellung der Schwerbehindertenvertretung</i> .....	24
<i>Berufszugangsregelungen</i> .....	24
<b><i>Privatrechtsverkehr</i></b> .....	<b>25</b>
<i>Schuldrecht</i> .....	25
<i>Handeln Privater im öffentlichen Auftrag oder Interesse</i> .....	26
<i>Haftungsrecht</i> .....	26

Ergebnisbericht

---

<i>Regelungen zur barrierefreien Anpassung von Miet- und Eigentumswohnungen.....</i>	<i>26</i>
<i>Erbrecht.....</i>	<i>28</i>
<i>Verfahrensrecht.....</i>	<i>28</i>
<i>Partizipation und Interessenvertretung .....</i>	<i>29</i>
<i>Kommunale Ebene.....</i>	<i>29</i>
Behindertenbeauftragte, -koordinatoren .....	29
Beiräte .....	30
<i>Landes- und Bundesebene.....</i>	<i>30</i>
Behindertenbeauftragte.....	30
Beiräte .....	31
<i>Sonstige Regelungen.....</i>	<i>31</i>
<i>Recht der staatlichen Förderung und Auftragsvergabe.....</i>	<i>32</i>
<i>Bedingungen bei der Auswahl des Bieters bei öffentlichen Aufträgen .....</i>	<i>32</i>
<i>Bedingungen bei der Ausführung öffentlich finanzierter Projekte .....</i>	<i>32</i>

## Ergebnisbericht

---

### Allgemeines: Grundrecht und Prüfungsmaßstab

Bei der Auslegung des Rechtssatzes "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" sind als wichtige Voraussetzungen die Begriffe der Behinderung und der Benachteiligung zu klären.

#### **Begriff der Behinderung**

Das Grundgesetz enthält keine Hinweise, welcher Begriff der Behinderung zu Grunde gelegt werden soll. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht eindeutig auf einen Behinderungsbegriff festgelegt. In Gesetzgebung und Wissenschaft sind verschiedene Definitionen gebräuchlich, die geläufigste darunter ist die des § 3 Schwerbehindertengesetz:

"Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von sechs Monaten."

Für die Eingrenzung des nach dem SchwbG berechtigten Personenkreises sind die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" bedeutsamer als die Definition. Hier zeigt sich, dass die Frage, wer zu den Schwerbehinderten gehört, nicht allzu problematisch ist. Einzelne Probleme können auf einfachgesetzlicher oder auf Verordnungsebene gelöst werden (zum Beispiel die Berechtigung von Befristungen wie bei der Heilungsprognose nach Krebs, oder die Einbeziehung und Gewichtung einzelner Behinderungen wie Lernbehinderung). In den bisher vom BVerfG entschiedenen Fällen war niemals streitig, dass die betroffene Person behindert im Sinne des GG ist.

Entscheidende Bedeutung hat die Definition der Behinderung nicht unbedingt für die Bestimmung des berechtigten Personenkreises nach geltendem Recht. Von großer Bedeutung ist sie aber für die auf ihr aufbauende Bestimmung des Begriffs der Benachteiligung und damit für die Frage, welche Maßnahmen zukünftig zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nach dem Grundgesetz geboten sind.

Nach heutigem Verständnis ist Behinderung nämlich ein Phänomen, das sich aus der Wechselwirkung zwischen den Folgen der Schädigung einer Person und den Gegebenheiten ihres sozialen Umfelds ergibt. Die Definition des § 3 SchwbG enthält kein brauchbares Instrumentarium, um personelle und gesellschaftliche Dimensionen voneinander abzugrenzen. Eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Aspekten ist aber erforderlich, um darauf aufbauend die Verantwortung des Einzelnen von der Verantwortung der Gemeinschaft (z.B. für die Beseitigung von Barrieren) abzugrenzen, also um zu bestimmen, wann der Schutzbereich des Grundrechts betroffen ist.

In internationalen Dokumenten wie auch in deutschen Entwürfen für Landes- und Bundesgesetze wird vielfach auf die Definition der *International Classification of Impairments, Dis-*

## Ergebnisbericht

---

*abilities and Handicaps (ICIDH)* der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1980 Bezug genommen, die versuchte, in einem Drei-Stufen-Modell diese Abgrenzung vorzunehmen.

Exkurs: Die Behinderungsdefinition der WHO

Die klassische ICIDH stammt aus dem Jahre 1980 und ist die Basis für viele Versuche einer Definition. Mittlerweile hat die WHO sie aus verschiedenen Gründen überarbeitet, zum einen, um das Instrumentarium flexibler zu machen und geänderten Erkenntnissen anzupassen, zum anderen, weil Beschreibungen der ICIDH von 1980 als diskriminierend empfunden werden können. Die ICIDH-2 wurde als Entwurf im Jahre 1998 veröffentlicht. Dennoch soll das Grundprinzip der Klassifikation von 1980 erläutert werden (Darstellung anhand der ICIDH-2 - deutschsprachiger Entwurf Juni 1998, insb. S. 17 ff.)

### (Stufe 0) Ursache

Die Ursache ist nicht Teil der dreistufigen Definition, wird aber oft mit der ersten Stufe (Schädigung) verwechselt. Die Ursache einer Schädigung kann eine Krankheit, aber auch ein Unfall sein.

### (Stufe 1) Schädigung / Schaden (impairment)

*Verlust oder Abnormität der Körperstruktur oder einer physischen oder psychischen Funktion* (ICIDH-2 S. 19). Beispiel: Querschnittslähmung, Linsentrübung. Problematisch ist die Festlegung einer Norm, von der abgewichen wird (*ICIDH-2: Gemessene Norm in der Population*).

### (Stufe 2) Funktionsstörung / Fähigkeitsstörung (disability)

beschreibt eine physische oder psychische Funktion, die nicht mehr oder eingeschränkt ausgeübt werden kann, z.B. Ausfall des Gehens auf zwei Beinen, schemenhaftes statt klares Sehen. Die 2. Stufe beschreibt die personale Ebene, also ohne Berücksichtigung der Anforderungen der Umwelt, was aber schon schwierig ist. Kritik an der Definition der Funktionsbeeinträchtigung ist, dass sie negativ formuliert (auf ein Defizit fokussiert) ist und so statisch erscheint, dass Veränderungen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht ins Blickfeld kommen.

### (Stufe 3) Beeinträchtigung / Behinderung (handicap)

Dies ist die soziale Ebene, auf der die Funktionsstörung mit Anforderungen der Umwelt in Konflikt kommt. Beispiel: Treppensteigen unmöglich, Lesen kleiner Schrift unmöglich.

Das Stufenmodell, in dem eine Stufe auf der vorigen aufbaut, beschreibt nicht Rück- und Wechselwirkungen der einzelnen Komponenten. Das hatte auch die IDIDH 1980 schon betont. Die ICIDH-2 gibt das Stufenmodell auf.

Die bisherigen Stufen 2 und 3 werden als zwei gleichberechtigte, einander beeinflussende Dimensionen eines Phänomens angesehen: Die personalen Umstände, bisher als 2. Stufe, *disability*, Funktions/Fähigkeitsstörung, wird jetzt als Störung bestimmter möglicher Aktivitäten,

## Ergebnisbericht

die Konfrontation mit den Anforderungen der sozialen Umwelt, bisher 3. Stufe, *handicap*, wird jetzt als Störung der Partizipation definiert. Darüber hinaus wird auf zusätzliche Kontextfaktoren hingewiesen, die dafür, wie Individuen mit ihrer Behinderung umgehen, entscheidend sein und auch auf die Behinderung zurückwirken können; auch hier gibt es personengebundene (z.B. Bildungsstand, Alter, Geschlecht) und umweltbedingte Kontextfaktoren (z.B. Ausstattung der Umwelt, Wertesystem der Gesellschaft).

Die überarbeitete Definition der ICIDH-2 bietet ein Instrumentarium, das sich zum einen in der Praxis der Rehabilitation anwenden lässt, da es einen differenzierteren Blick darauf zulässt, an welchen Aktivitäten des Individuums gearbeitet werden und wie die Bedingungen für seine Partizipation verbessert werden können. Es kann aber auch für eine Legaldefinition der Behinderung verwendet werden, da für die rechtliche Beurteilung gleichfalls eine differenzierte Zuordnung von Tatbeständen zur individuellen oder zur sozialen Sphäre erforderlich ist.

Das FBJJ hat dieses Modell seinem Vorschlag einer Definition zu Grunde gelegt:

### § 2 Behinderung. Beeinträchtigung. Schädigung

- (1) Behinderung ist die Beeinträchtigung im Alltag auf Grund einer Schädigung.
- (2) Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor,
  1. wenn wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder
  2. bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen einer Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Partizipationseinschränkung).
- (3) Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

(FBJJ-Entwurf Art. 1 § 2)

Die auch im SchwbG verwendete Mindestdauer der Störung von sechs Monaten wurde übernommen, da sie ein taugliches Abgrenzungskriterium darstellt. Hingegen sollte vom Kriterium des altersentsprechenden Zustandes Abstand genommen werden. In der Praxis birgt es die Gefahr, dass Kleinkindern und älteren Menschen notwendige elementare Rehabilitation unter Hinweis auf die in diesem Alter regelmäßig vorhandene Hilfebedürftigkeit verwehrt wird.

### **Begriff der Benachteiligung**

Ihrem Zweck gemäß, eine Grundlage für Maßnahmen der Rehabilitation und Integration zu schaffen, benötigt die ICIDH keine Definition der Benachteiligung. Eine allgemeine internationale Definition hierfür liegt nicht vor, ebenso wenig für verwandte Begriffe wie Diskriminierung.

Auf der ICIDH-Begrifflichkeit aufbauend, wäre eine Benachteiligung ein Verhalten oder eine Struktur, die dazu führt, dass ein Mensch auf Grund seiner Behinderung einen Nachteil erleidet. Dabei ist die Abgrenzung zu Stufe 3 der Definition schwierig: wird Behinderung definiert durch die Konfrontation der Funktionsstörung mit den Anforderungen der Umwelt, so ist bei der Benachteiligung danach zu fragen, wer diese Anforderungen wie gestaltet. Beispiel: Behinderung (Sehbehinderung) = kleine Schrift kann nicht gelesen werden; Benachteiligung = wichtige Informationen werden ausschließlich in kleiner Schrift angeboten.

## Ergebnisbericht

Eine klare Definition von Behinderung und Benachteiligung ist absolut unerlässlich für die Beurteilung von Einzelfällen. Diese werden dadurch allerdings nicht bereits gelöst, es sollte jedoch leichter fallen, einen Sachverhalt den einzelnen Merkmalen zuzuordnen. Hier beginnt die eigentliche Arbeit: Lässt sich die Ungleichbehandlung zwingend aus dem Wesen der Aktivitäts- oder Partizipationseinschränkung begründen? Ein Beispiel: Niemand würde ernsthaft den Zugang von Blinden zum Beruf des Piloten fordern, da die Ausübung dieses Berufes Blinden offensichtlich nicht möglich ist. Es gibt jedoch den Fall des Vorsitzenden Richters an Strafkammern, wo heftig umstritten ist, ob blinde Juristen tatsächlich in der Lage sind, diese Tätigkeit auszuüben, da unterschiedlich beurteilt wird, ob sie sich ein vollständiges "Bild" von der Hauptverhandlung und der Person des Angeklagten machen können. Hier zeigt sich, dass von den einen als zwingende Folge einer Partizipationsstörung angesehen wird, was für andere eine Benachteiligung darstellt. Gerade der Fall der blinden Strafrichter zeigt auch, dass sich die Auffassungen über die Anforderungen eines Berufes und die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen über die Jahre auch wandeln können.

Der Gesetzentwurf des FBJJ definiert Benachteiligung so:

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung durch einen Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Diese Formulierung bietet eine sinnvolle Grundlage für die Prüfung des geltenden Rechts auf benachteiligende Auswirkungen.

### ***Leitlinien für die Arbeit der Arbeitsgruppe***

Aufbauend auf diesen Vorüberlegungen sind für die folgende Prüfung der Rechtsmaterien diese Leitlinien ausschlaggebend:

- Das Benachteiligungsverbot bedeutet die Forderung nach einer weit gehenden Integration von Menschen mit Behinderungen in die gesellschaftliche Normalität. Die Normalität muss der Regelfall, Sonderlösungen der Ausnahmefall sein. Dabei muss sich die Normalität im Sinne eines umfassenden universalen Designs so verändern, dass sie Bedürfnisse behinderter Menschen von vornherein mit einschließt.
- Träger öffentlicher Gewalt müssen sicherstellen, dass eine Integration in die gesellschaftliche Normalität stattfindet, indem für das Vorhandensein der erforderlichen Assistenz- und Rehabilitationsmöglichkeiten gesorgt wird. Es ist auch darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen durch Private unterbleiben.
- Das Individuum muss einen subjektiven Anspruch auf Integration und auf die hierfür erforderlichen Assistenz- und Rehabilitationsleistungen haben.
- "Umkehr der Beweislast": Wird von dem Prinzip der Normalität abgewichen, so muss von Seiten der Träger öffentlicher Gewalt ein zwingender Grund für die Ungleichbehandlung dargetan werden. Ein Kapazitätsvorbehalt kann nicht als zwingender Grund angesehen werden.

## Ergebnisbericht

### **Überblick über Entwicklungen zu Gunsten allgemeiner Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetze**

Nach der Einfügung der Behinderung unter die besonderen Benachteiligungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG zeigte sich rasch, dass dieser Akt allein die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen noch nicht verbesserte. Ähnlich wie beim Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs.2) bedurfte und bedarf es der Ausfüllung: zum einen durch die Beseitigung bestehender Benachteiligungen, zum anderen durch staatliches Handeln, das das Benachteiligungsverbot von vornherein in die Betrachtung mit einbezieht. Auf dieser Grundlage entstanden erste Entwürfe für Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze.

Immer wieder wurde ein Bezug hergestellt zum US-amerikanischen Americans with Disabilities Act (ADA). Dieses Regelwerk ist an der US-amerikanischen Konzeption der Bürgerrechte orientiert, die anders als die Grundrechte nach deutschem Verständnis nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Mitbürgern einen Anspruch auf nicht diskriminierendes Verhalten einräumen (wobei auch das ADA dem Staat eine Vorreiterrolle zuspricht). Folgerichtig können nicht nur staatliche Institutionen, sondern auch private Anbieter auf gleichberechtigten Zugang zu einem öffentlichen Angebot verklagt werden (z.B. Zugänglichkeit eines Kinos für Rollstuhlfahrer/innen).

Das erste Bundesland mit einem Gleichstellungsgesetz für Behinderte ist Berlin (Gesetz vom 17. Mai 1999). Zuvor hatten bereits Selbsthilfegruppen des Landes Bremen Vorschläge für ein entsprechendes Gesetz gemacht, die von der Legislative bisher aber unberücksichtigt blieben. Dem Gesetz waren Forderungskataloge und Entwürfe aus der Selbsthilfe vorangegangen; die beschlossene Fassung unterscheidet sich von diesen Entwürfen jedoch stark. Das Gesetz formuliert Benachteiligungsverbote, verpflichtet die Behörden darauf, schafft Beauftragte und Beiräte sowie ein Verbandsklagerecht. Geändert werden insbesondere Normen des Bau- und des Bildungsrechts.

In Hessen war die Erarbeitung eines Gleichstellungsgesetzes Bestandteil der rot-grünen Koalitionsvereinbarung. Die Arbeiten waren bis zu einem ersten Entwurf des Ministeriums gelangt, als bei den Landtagswahlen 1999 die CDU-FDP-Regierung gewann. Die Fraktionen der Grünen und der SPD haben im Frühjahr 2000 abgewandelte Formen des Entwurfs in den Landtag eingebracht.

In Brandenburg und Sachsen wurden Entwürfe von der PDS-Opposition in den Landtag eingebracht. In anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg) haben Zusammenschlüsse der Selbsthilfeverbände Gesetzgebungsvorschläge erarbeitet, die von den Parlamenten noch nicht aufgenommen wurden.

### Bund

In der 13. Wahlperiode haben SPD<sup>1</sup> und B90/Grüne<sup>2</sup> jeweils einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 GG eingebracht. Beide sind ähnlich strukturiert: im ersten Paragraphen des ersten Artikels werden die Benachteiligungsverbote des Art. 3 Abs. 3 wiederholt (erweitert durch das Merkmal der sexuellen Orientierung). Der SPD-Entwurf sieht einen Unterlassungsanspruch analog § 18 GWB vor, auch im Wege der Abmahnung durch Verbände geltend zu machen, der Grünen-Entwurf erklärt das Benachteiligungsverbot zum Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB und erlaubt ebenfalls die Geltendmachung durch Ver-

<sup>1</sup> BT-Drs. 13/10081 vom 09.03.1998

<sup>2</sup> BT-Drs. 13/9706 vom 30.01.1998

### Ergebnisbericht

---

bände. In den weiteren Artikeln folgen Einzelnormen zur Gleichstellung einzelner Gruppen; auch für Behinderte relevant ist die Erweiterung des § 611a BGB um die geschützten Gruppen, die Einführung von Verbandsklagerechten im Prozessrecht und die stärkere Sanktionierung von "hate crimes" im Straf- und Strafverfahrensrecht (Bejahung des öffentlichen Interesses).

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat bereits 1995 einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt; dieser bezog sich systematisch auf den damaligen Referentenentwurf zum SGB IX. Im Januar 2000 legte das FBJJ erneut einen Gesetzentwurf vor. Dieser ist ähnlich wie die Gesetzentwürfe aus den Ländern strukturiert. Artikel 1 enthält das eigentliche Gleichstellungsgesetz mit Definitionen und Benachteiligungsverboten, die folgenden Artikel sind Änderungen bestehender Gesetze. Wichtige Schwerpunkte sind das Privatrecht und das Recht der Personbeförderung.

Das Recht der staatlichen Leistungen zur Unterstützung Behinderter ist weitgehend Bundesrecht (BSHG, SchwbG, BVG, SGB III, V, VI, VII, XI). Gemäß der Koalitionsvereinbarung der 14. Wahlperiode werden derzeit große Teile dieses Rechts überarbeitet. Dabei ist nicht geplant, alle Arbeiten unter den Obertitel der Gleichstellung zu stellen. Vielmehr werden die Arbeiten für das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht getrennt von den Arbeiten an Gleichstellungs-/Antidiskriminierungsregelungen.

Das Schwerbehindertengesetz wurde zum 01. Oktober 2000 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter reformiert. Das neue SGB IX (Zusammenfassung des Rechts der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Ein Gesetz zur rechtlichen Gleichstellung (das also in die Richtung des vom FBJJ vorgelegten Entwurfs gehen dürfte) sollte im Bundesjustizministerium erarbeitet werden; wird aber nunmehr vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorbereitet.

Die Aufgabe eines sinnvollen Gleichstellungsgesetzes kann und soll es nicht sein, benachteiligte Menschen zu schützen, sondern ihnen eine gleichgestellte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu garantieren.

## Ergebnisbericht

---

# Barrierefreiheit

## *Allgemeines*

Barrierefreiheit - also die Möglichkeit, ebenso wie Menschen ohne Behinderung überall hin zu gelangen und alle Informationen zu erhalten - ist für Menschen mit Behinderungen von elementarer Bedeutung. In der eingangs genannten Fragebogenaktion entfielen auf den Bereich Barrierefreiheit mit Abstand die meisten benannten Probleme, z.B. Zugänglichkeit von Behörden, Schulen, Hochschulen mit dem Rollstuhl, Fehlen von rollstuhlgerechten Toiletten in der Öffentlichkeit und insbesondere in Gaststätten, Schwierigkeiten für Blinde oder Gehörlose, sich z.B. im öffentlichen Nahverkehr zu orientieren etc.

Die Lebensumwelt muss im Sinne eines universalen Designs (englisch: universal design) gestaltet werden - das heißt, eine Gestaltung muss so viele Menschen wie möglich mit unterschiedlichen Lebensbedingungen einplanen. Eine universale Gestaltung erspart enormen privaten und öffentlichen finanziellen Kompensationsaufwand und ist in der Regel für eine Vielzahl von Personen von Nutzen. So sind niveaugleiche Eingänge und Aufzüge nicht nur für Rollstuhlnutzer, sondern auch für Kinderwagen gut. Niederflurfahrzeuge im öffentlichen Nahverkehr erleichtern nicht nur die Beförderung von Menschen mit Behinderungen, sondern sorgen auch für einen schnellen Fahrgastwechsel. Werden Planungen von vornherein im Sinne universalen Designs durchgeführt, ist die Ausführung in der Regel kaum teurer, als wenn dies nicht bedacht wird; durch unbedachte Planung erforderliche Nachrüstungen erzeugen hingegen hohe Kosten.

Betrachtet man die lange Lebensdauer von öffentlichen wie privaten Bauwerken und Einrichtungen, so folgt daraus, dass selbst bei strikter Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit nur eine langsame Anpassung der Lebensumwelt erfolgen wird. Daraus folgen mehrere Konsequenzen:

- Alle Gebäude, Einrichtungen und Angebote, die neu entstehen, müssen zwingend und konsequent barrierefrei gestaltet werden, das Gleiche gilt bei ohnehin anstehenden Umbauten.
- Je nach ihrer Bedeutung für den alltäglichen Gebrauch durch alle Bürgerinnen und Bürger müssen auch barrierefreie Anpassungen von älteren Gebäuden, Einrichtungen und Angeboten durchgeführt werden.
- Planung und Gestaltung, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert, muss sicherstellen, dass vorausschauend über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinaus die Möglichkeit der Nutzung durch Menschen mit verschiedenen Behinderungen einbezogen wird (Bsp. flächendeckender Einbau von rollstuhlgerechten Toiletten, nicht nur an der Stelle, wo aktuell ein Rollstuhlnutzer beschäftigt ist; Möglichkeit des Einstiegs mit Rollstühlen oder Kinderwagen an mehr als einer Tür eines Bahnwagens).

Für die umfassende Verwirklichung von Barrierefreiheit muss diese in Normen, die Vorschriften zur Gestaltung der Lebensumwelt erhalten, einbezogen werden. Es empfiehlt sich die Definition des Begriffs Barrierefreiheit in einer zentralen Norm, zum Beispiel in einem allgemeinen Gesetz zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Auf diese Definition kann dann in Einzelgesetzen verwiesen werden ("... muss barrierefrei sein im Sinne von § ...").

## Ergebnisbericht

Kollidieren im öffentlichen Recht verschiedene Rechtsgüter (wie Grundrechte), so wird zur Bestimmung des Schutzzwecks der Normen die Generalklausel des jeweiligen Gesetzes zu Rate gezogen. Daher muss die Barrierefreiheit als Aspekt des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots z.B. in die Generalklauseln des Bau- und Straßenrechts aufgenommen werden, damit bei einer Abwägung mit anderen Rechtsgütern (z.B. dem öffentlichen Interesse an Oberflächenentsiegelung oder dem individuellen Eigentumsrecht) ein Ausgleich in Ansehen des Verfassungsgrads des Benachteiligungsverbots geschaffen werden kann.

Je nach Materie sollte in den einzelnen Gesetzen auf die einschlägigen technischen Normen, die dem Stand der aktuellen Technik entsprechen, verwiesen werden, soweit solche Normen vorhanden sind. Im Bereich des Bauens, insbesondere für Rollstuhlnutzer, sind dies die DIN 18024 (Teil 1 Straßen, Plätze, Wege; Teil 2 öffentlich genutzte Gebäude) und 18025 (Wohnungsbau) sowie DIN 32984 (Bodenindikatoren für Blinde), RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen, enthalten Standards für akustische und taktile Signalsysteme). In anderen Bereichen gibt es keine offiziellen technischen Normen, zum Beispiel für die Gestaltung von zugänglichen Informationen elektronischer Medien; hier müssen zumindest Empfehlungen aufgestellt werden.

So weit bereits Normen den aktuellen Stand der Technik darstellen, sollten sie verbindlich in die einschlägigen Gesetze aufgenommen werden, und zwar in der jeweils aktuellen Version. Ausnahmeregelungen sollten vorsehen, dass vom Stand der Technik der barrierefreien Gestaltung nur dann abgewichen werden darf, wenn eine andere Lösung den selben Zweck genauso gut oder besser erfüllt. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen (etwa hinsichtlich der finanziellen Zumutbarkeit) sollen nicht über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen.

### **Baurecht**

Barrierefreiheit muss als allgemeines Prinzip in der Generalklausel des § 3 BauO NRW aufgenommen werden. Verschiedene Regelungen (z.B. zu Abstandsflächen) sollen sicherstellen, dass dem nachträglichen Einbau von Rampen und Aufzügen nicht zu viele Hindernisse entgegenstehen. Grundsätzlich sollte jedes mehrgeschossige Gebäude, wenn möglich, mit einem Aufzug ausgerüstet sein. Aufzüge in Einfamilienhäusern sollten von zu viel Kontrolle entlastet werden, da ihr Unterhalt sonst zu teuer wird. Feuerwehraufzüge im Sinne der Hochhausverordnung (d.h. Aufzüge, die im Brandfall benutzt werden können) sind auch in Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, verstärkt vorzusehen. Feuerpolizeilich gesehen dürften gegenwärtig in den meisten Gebäuden keine Rollstuhlfahrer arbeiten, da sie sich im Brandfall wegen des Fehlens von Feuerwehraufzügen nicht selbstständig in Sicherheit bringen können.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat ihre Richtlinien zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus dahingehend geändert, dass grundsätzlich nur noch barrierefrei gebaut werden darf - damit entfällt auch die Notwendigkeit spezieller Förderinstrumente für so genannte Seniorenwohnungen. Ein solcher Schritt ist sehr zu begrüßen. Für Behinderte ist es aber immer noch sehr schwer, eine barrierefreie Wohnung zu finden, auch weil der Anteil neuer Sozialwohnungen am Wohnungsmarkt nicht sehr hoch ist. Noch schwieriger wird es für Menschen, die zu viel Einkommen haben, um in den Genuss einer Sozialwohnung zu kommen, aber nicht genug, um sich eine Eigentumswohnung zu leisten. Im frei finanzierten Mietwohnungsbau gibt es bislang kaum barrierefreie Angebote. Deshalb muss auch in diesem Bereich in Zukunft barrierefrei gebaut werden.

## Ergebnisbericht

Um das Genehmigungsverfahren durch die Einführung einer Pflicht zum barrierefreien Bauen nicht zu erschweren, wird vorgeschlagen, dass Bauwillige sich von unabhängigen Sachverständigen für barrierefreies Bauen eine Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Regeln ausstellen lassen. Barrierefreiheits-Sachverständige gibt es zwar noch nicht, der entsprechende Sachverstand ist an verschiedenen Stellen jedoch vorhanden, so dass die Einführung möglich ist (z.B. kommunale Beratungsstellen zur Wohnraumanpassung).

Im Denkmalschutzrecht sollte die Barrierefreiheit als möglicher Fall des öffentlichen Interesses an der Veränderung eines Baudenkmals eingeführt werden.

Für eine Gleichstellung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist wichtig, dass sie öffentlich zugängliche Einrichtungen in ihrem Wohnumfeld wie Verkaufsstätten, Gaststätten und Versammlungsstätten gleichberechtigt benutzen können. Gleichberechtigt bedeutet in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass Rollstuhlplätze in einem Theater nicht nur ganz hinten oder ganz vorne sein dürfen. Sie sollten an einem Mittelgang (längs oder quer) vorgesehen sein und Fluchtwege nicht versperren. Eine Auslastung der Räume, wenn keine Rollstuhlfahrer sie nutzen, kann zum Beispiel durch Klappsitze gewährleistet werden. Versammlungsstätten müssen ferner Verstärkeranlagen für hörbehinderte Besucher vorhalten.

In Gaststätten ist neben der Befahrbarkeit des Gastraums auch das Vorhandensein einer mit dem Rollstuhl benutzbaren Toilette wichtig. Für dieses Ziel sollte von den Vorschriften zur Anzahl und Geschlechtertrennung bei Toiletten in Gaststätten abgewichen werden können.

### ***Straßen- und Straßenverkehrsrecht***

Bei der Gestaltung des Straßenraumes ist vor allem darauf zu achten, dass Bordsteine und andere Begrenzungen zum einen kein Hindernis für Rollstuhlfahrer/innen darstellen, zum anderen für Blinde mit dem Stock noch erkennbar sind (Absenkung auf 3 cm Höhe oder Aufmerksamkeitsstreifen). Die DIN 18024-1 und 23984 enthalten hierzu Festlegungen.

Bei der Gestaltung von Fußgängerüberwegen muss generell bedacht werden, dass auch Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sie nutzen können müssen. So genannte Fußgängerfurten sind daher abzulehnen, eine flächendeckende Versorgung mit Ampeln mit ausreichend langen Phasen, die Signale für Blinde vorsehen, ist anzustreben. An zentralen Kreuzungen, wichtigen Gebäuden und Anlagen wie Bahnhöfen oder ÖPNV-Haltestellen müssen Blindensignale vorgesehen werden. Dabei ist der Stand der Technik nach der RiLSA zu beachten.

Bei der Nutzung von Gehwegen und Fußgängerzonen ist der Platzbedarf von Rollstühlen und von Blinden zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere bei der Nutzung für die Außengastronomie.

Baustellen dürfen nicht nur mit Flatterleinen gesichert werden, sondern müssen fest abgegrenzt sein; leider wird diese bestehende Vorschrift oft missachtet.

Das absolute Verbot der Nutzung von Außenlautsprecher in 33 StVO sollte gelockert werden, damit Fahrer von Bussen und Straßenbahnen an wichtigen Knotenpunkten die Linie ihres Fahrzeugs ansagen können. Eine Abwägung mit den Interessen des Lärmschutzes kann dann individuell erfolgen.

### ***Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr***

Öffentliche Verkehrsmittel haben für die meisten Menschen mit Behinderungen einen ungleich höheren Stellenwert als für die übrige Bevölkerung. Viele Beeinträchtigungen bringen

## Ergebnisbericht

es mit sich, dass das Fahren mit dem Auto oder Fahrrad als Alternative ausfällt, so dass man auf das Vorhandensein und die Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel zwingend angewiesen ist. Dies verstärkt sich in dem Maße, wie die Gesellschaft allgemein mobiler und z.B. erwartet wird, dass auch ein weiter Weg zum Arbeitsplatz in Kauf genommen wird.

Fehlende Zugänglichkeit von Bussen, Straßen- und Fernbahnwagons für Rollstuhlfahrer/innen, fehlende Zugänglichkeit von Anlagen (Bahnsteigen, Haltestellen), fehlende Orientierungsmöglichkeiten für Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte in Bahnhöfen bedeuten ebenso wie Personalabbau bei Bahn und Nahverkehr (und damit den Mangel an Personal, das beim Ein- und Umsteigen assistieren kann) schwere Einbußen an Lebensqualität und ziehen hohe Kosten für Individuum und Allgemeinheit nach sich (z.B. Kosten der täglichen Taxifahrt zum Arbeitsplatz, da die Straßenbahn nicht nutzbar ist).

Eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Verkehrsmittel hat also hohe Priorität. Dies kann auf zwei Arten gefördert werden: (1) durch bindende Vorschriften für die Gestaltung von Anlagen, Fahrzeugen und die Durchführung des Verkehrs, (2) durch die Bindung staatlicher Förderung an barrierefreie Gestaltung. Beide Instrumente sollten unabhängig davon funktionieren, ob das Verkehrsunternehmen privat oder öffentlich organisiert ist.

Noch ungelöst sind Probleme, die sich aus dem Auseinanderfallen der Verantwortlichkeiten für verschiedene Teile der Transportkette ergeben. So ergibt sich ein niveaugleicher Einstieg in ein Schienenfahrzeug erst aus dem Zusammenspiel von Bahnsteighöhe und Fahrzeughöhe. Wenn für Fahrzeug und Bahnsteig verschiedene Träger zuständig sind, müssen diese zusammenwirken. Ebenso ist es problematisch, wenn ein Leitstreifen für Blinde zwar durch den Bahnhof führt, am Ausgang jedoch endet und keine Weiterleitung über den Bahnhofsvorplatz z.B. zur nächsten Ampel oder Haltestelle erfolgt; auch hier müssen verschiedene Träger (meist Kommune und Bahngesellschaft) zusammenarbeiten.

Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrsmitteln bedeutet nicht nur niveaugleiche Einstiege für Rollstuhlfahrer/innen. Sinnesbehinderte Menschen sind auf zusätzliche Informationen angewiesen. Wichtige Informationen sollten immer sowohl optisch wie auch akustisch angeboten werden, gerade auch bei Notfällen (Zug fährt auf anderem Gleis u. dgl.). Optische Anzeigen der nächsten Station in Bussen und Bahnen werden immer häufiger vorgehalten. Die Ansage der nächsten Station ist in den Betriebsordnungen für Busse und Bahnen (BO Strab, BO Kraft) bereits vorgeschrieben; es ist aber festzustellen, dass bestehende Vorschriften nicht immer umgesetzt werden.

### **Behindertenfahrdienste**

Viele Gemeinden bieten Behindertenfahrdienste an. Dies ist eine freiwillige Leistung auf der Basis von § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG, ermöglicht jedoch vielen Menschen mit Behinderungen überhaupt erst, ihre Wohnung zu verlassen und an sozialen Aktivitäten teilzunehmen. Für die Ausgestaltung der Fahrdienste existieren keine einheitlichen Regelungen; es gibt verschiedene Systeme mit Gutscheinen, Budgets, Kilometerkontingenten; Zugang und Radius der Fahrten sind unterschiedlich und werden auch oft aus haushaltsbezogenen Gründen geändert.

Erkenntnisse, wie viel an Fahrdiensten eingespart werden könnte, wenn der allgemeine öffentliche Nahverkehr hundertprozentig barrierefrei gestaltet würde, sind nicht bekannt. Eine Anzahl von Personen, die auf Fahrdienste angewiesen sind, wird aber wohl bleiben.

Mittelfristig ist anzustreben, dass die Fahrdienste systematisch in das System und Recht des ÖPNV eingeordnet werden und so deutlich gemacht wird, dass hier nur eine andere Form der

## Ergebnisbericht

---

Personenbeförderung vorliegt. Die Diskussion über Ausgestaltung und Finanzierung einheitlicher Vorgaben für Fahrdienste steht erst am Anfang und muss fortgeführt werden.

### **Zugang zu Informationen**

#### **Blinde und Sehbehinderte**

Das geltende Urheberrecht hat für Blinde und hochgradig Sehbehinderte das Problem mit sich gebracht, dass die Verlage keine oder zu wenig Lizenzen für die Umwandlung von Druckerzeugnissen in Punktschrift oder Hörbuch erteilen und so die Erlangung von zugänglicher Literatur außerordentlich schwer ist. Eine Änderung des UrhG, die eine Erteilung von Lizenzen erleichtert, ist angebracht, da freiwillige Verpflichtungen der Verlage bisher keinen Erfolg gebracht haben. Die Empfehlung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels an seine Mitglieder, die von einer Vertragsorganisation beantragten Lizenzen für die Umsetzung von Druckerzeugnissen in blinden- und sehbehindertengerechte Medien zu entsprechen, wird von maßgeblichen Verlagen nicht befolgt. Lizenzanträge werden nicht beantwortet, so dass Werke nicht adaptiert werden können.

Die Neuerungen der Informationsgesellschaft bieten große Chancen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere können computergestützte Hilfsmittel Sinnesbehinderten umfassende Information und Integration ins Berufsleben vermitteln. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass das Informationsangebot in einer Form dargeboten wird, die den Zugang mit Hilfsmitteln (z.B. Sprachausgabe oder Punktschriftzeile am Computer) ermöglichen. Da sich der Stand der Technik sehr schnell wandelt (sowohl bei den Programmen zur Erstellung elektronischer Angebote als auch bei der Hilfsmitteltechnologie), sind die Entwicklungen nur schwer abzuschätzen. Zumindest der Staat und gewerbliche Anbieter müssten aber verpflichtet werden, ihre Angebote z.B. im Internet so darzubieten, dass sie nach dem aktuellen Stand auch von Blinden gelesen werden können (eine Möglichkeit ist das Angebot einer Webseiten-Version ohne Frames). Auch das Angebot von Datenbanken, z.B. auf CD-ROM, müsste barrierefrei zugänglich sein.

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen:

- Fast alle Landesbehörden sind im Internet präsent und bieten dort sowohl Informationen als auch die Möglichkeit, Formulare herunterzuladen oder Anträge online zu stellen.
- Die Landesregierung lässt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und die verschiedenen Rechenzentren Anwenderprogramme für die Landesverwaltung entwickeln, die auch auf Arbeitsplätzen behinderter Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.
- Behördenintern werden via Internet umfassende Informationen und Arbeitsmaterialien (z.B. Gesetze, Verordnungen etc.) bereitgestellt, auf die die Beschäftigten zugreifen können und müssen; papiergebundene Informationen werden dadurch zunehmend ersetzt.
- Es ist notwendig, in den Aufträgen und Pflichtenheften, die solchen Präsentationen und Entwicklungen zu Grunde liegen, die Nutz- und Bedienbarkeit dieser Angebote und Programme für Blinde und Sehbehinderte verbindlich zu machen. Die entsprechenden Anforderungen sind bereits definiert.

#### **Gehörlose und Hörbehinderte**

Für Menschen mit einer Hörbehinderung ist es schwierig, an Informationen zu kommen. Als informationelles Existenzminimum haben sie einen Anspruch darauf, dass zumindest staats-

### **Ergebnisbericht**

---

bürgerlich relevante Informationen wie die Nachrichten im Fernsehen auch optisch (Untertitel oder Gebärdendolmetscher) dargeboten werden.

Ferner erscheint wichtig, eine möglichst bundesweit einheitliche Notfall-Faxnummer einzurichten, mit deren Hilfe Gehörlose in Notfällen Hilfe bekommen können.

Unerlässlich ist die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für ihre Anwendung in der Praxis. In die weitere Diskussion sind die Ergebnisse des Rechtsgutachtens zur Anerkennung der Gebärdensprache in Nordrhein-Westfalen einzubeziehen, das vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie im November 2000 veröffentlicht wurde.

#### **Lern- und Geistigbehinderte**

Auch für diese Gruppe gilt: Sie haben einen Anspruch auf ein Mindestmaß an für sie zugänglichen Informationen, insbesondere im Bereich staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten. So müssten Informationen zum Wahlrecht in einfach verständlicher Form vorhanden sein. Durch Leitung und Anleitung sollte in jeder Einrichtung und in jedem Dienst für diese Personengruppe Unterstützung angeboten werden.

## Ergebnisbericht

---

### Leistungsrecht

Unter dem Themenkomplex Leistungsrecht werden hier alle Leistungen gefasst, die von Staat, Gemeinden oder Sozialversicherungsträgern direkt oder indirekt an Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen zum Zweck ihrer Rehabilitation und Integration transferiert werden. Es gibt

- direkte Geldleistungen (z.B. Pflegegeld, Blindengeld),
- indirekte Geldleistungen (z.B. Steuerfreibeträge, Entgeltbefreiungen oder -ermäßigungen),
- die Finanzierung von Sachmitteln (Rollstuhl, Lesegerät, Wohnungsumbau),
- die Übernahme der Kosten persönlicher Dienstleistungen (insbesondere persönliche Assistenz) sowie die Übernahme der Leistungsentgelte für Menschen mit Behinderung, die durch oder in Einrichtungen gefördert werden (Heime, Reha-Einrichtungen, Werkstätten, ambulante Dienste, etc.) oder
- indirekte Leistungen z. B. durch Förderung von Beratungsangeboten

Solche Leistungen können finanziert werden durch

- Träger der gesetzlichen Sozialversicherung: Bundesanstalt f. Arbeit, Kranken-, Renten-, Unfall- oder Pflegeversicherung (SGB III, V, VI, VII, XI)
- Träger des Sozialen Entschädigungsrechts,
- örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Hinzu kommen weitere Kostenträger wie z.B. private Unfallverursacher, private Kranken- oder Unfallversicherungen.

Diese kurze Aufzählung zeigt, dass das augenblickliche Leistungsrecht hoch differenziert ist sowohl hinsichtlich der möglichen in Anspruch zu nehmenden Leistungen als auch hinsichtlich der in Frage kommenden Kostenträger und zusätzlich der möglichen Leistungserbringer (im Bereich persönlicher Assistenz und Förderung durch Einrichtungen). Da die §§ 39 ff. BSHG eine Art Auffangtatbestand darstellen, sollte theoretisch für jede denkbare Lebenslage eine Anspruchsgrundlage und ein Kostenträger vorhanden sein.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die hohe Differenzierung oftmals im Ergebnis zur Anspruchsvereitelung führt. Der Weg zur richtigen Leistung dauert zu lang und ist zu schwierig. Zudem unterliegen Leistungskomplexe wie z.B. die Kranken-, Pflegeversicherung strengen Kostendämpfungsregelungen, so dass mit dem angebotenen Leistungsumfang nicht der gesamte Bedarf gedeckt werden kann und u.U. für eine Leistung mehrere Kostenträger gefunden werden müssen oder ein hoher Eigenbeitrag erbracht werden muss. Das liegt zum Teil auch daran, dass Leistungsgesetze wie z.B. die gesetzliche Krankenversicherung eher an einen anderen "Normalfall" eines Leistungsempfängers anknüpfen als an den des Menschen mit einer andauernden Behinderung oder chronischen Krankheit.

Die Komplexität des Lebens und die Vielfalt der Kostenträger führt darüber hinaus zu Fällen, dass für verschiedene Lösungen eines Problems verschiedene Kostenträger in Frage kommen (zum Beispiel integrative Beschulung - Unterbringung in spezialisiertem Internat, ambulante oder Heimbetreuung). Dadurch entsteht häufig die Gefahr, dass die Betroffenen von Kostenträgern nur aus Kostengründen auf die Lösung verwiesen werden, die den jeweils anderen Kostenträger belastet, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen und auf die dadurch möglicherweise entstehenden höheren Kosten.

Aus dieser Problemerkennntnis heraus wird schon lange Zeit die Schaffung eines eigenen Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen bzw. die Zusammenfassung und Neuordnung bestehender Anspruchsgrundlagen oder deren Anpassung an die Lebenssituation von Men-

### Ergebnisbericht

schen mit Behinderungen und ihren Angehörigen gefordert. Sowohl die Begrifflichkeit als auch der Umfang der geforderten Neuregelung sind dabei sehr uneinheitlich. So wird z.B. der Begriff des eigenen Leistungsrechts gebraucht für die Neuordnung des Rechts der bestehenden Ansprüche auf Rehabilitation in einem SGB IX, für eine Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus der Systematik des BSHG bei Herabsetzung der Anspruchsvoraussetzungen, aber auch für ein völlig neues System einer steuerfinanzierten Grundsicherung (Teilhabesicherung).

Gemäß der Koalitionsvereinbarung der 14. Wahlperiode steht derzeit auf Bundesebene ein SGB IX kurz vor der Verabschiedung; diverse vorläufige Arbeitsentwürfe wurden erarbeitet und diskutiert. Oberstes Gebot war Kostenneutralität, die Einführung neuer originärer Leistungsansprüche ist nicht geplant. Vielmehr werden in der Hauptsache die bereits bestehenden Rehabilitationsansprüche kategorisiert und geordnet und für jeden Komplex (medizinische, berufliche, soziale Reha) eine Rangfolge der Anspruchsgegner bestimmt. Dadurch sollen die Verfahren beschleunigt und übersichtlicher gemacht werden. Die Entwürfe enthalten begrüßenswerte Ansätze wie z.B. ein Bekenntnis zu einer einheitlichen Frühförderung. Prognosen über die praktische Durchführbarkeit und tatsächliche Verbesserungen für die Betroffenen lassen sich aber noch nicht treffen.

Für die Betroffenen ist es im Endeffekt sicher nicht relevant, wer die Kosten für ihre notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen übernimmt, wichtig ist vielmehr, dass das Verfahren schnell und unbürokratisch durchgeführt wird, dass elementare Bedarfe anerkannt werden und dass eine kompetente Beratung erfolgt. Die Funktion eines Leistungsgesetzes für Behinderte sollte jedoch über die Lotsenfunktion, die die vorliegenden Entwürfe für ein SGB IX vorsehen, hinausgehen. Folgende Grundprinzipien sind zu beachten:

- Es darf keine rechtliche oder tatsächliche Verschlechterung des bestehenden Leistungsrechts geben.
- Hilfen sollten sich so weit wie möglich nach dem Finalitätsprinzip, d. h. nicht nach dem Bestehen eines Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, sondern nach dem Bedarf der Betroffenen richten. Ein Anspruch auf Elementarrehabilitation muss in jeder Altersstufe bestehen, auch wenn keine Erwerbstätigkeit (mehr) zu erwarten ist.
- Hilfen sollten so weit wie möglich in der Form von persönlichen Budgets gewährt werden, soweit der Betroffene dies wünscht, so dass die Betroffenen als "Kunden" einer Dienstleistung auftreten und selbstbestimmt über deren Art und Ausgestaltung entscheiden können. Indirekte Geldleistungen können zumindest teilweise in direkte Leistungen umgewandelt werden.
- Die Hilfen sollten so weit wie möglich einkommensunabhängig gewährt werden, zumindest müssen Einkommensgrenzen deutlich höher sein als geltend und im Bereich eines überdurchschnittlichen Einkommens liegen, damit eigene Erwerbstätigkeit sich auch für Menschen mit hohem Assistenzbedarf lohnt.
- Zumindest bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen sollte grundsätzlich auf eine finanzielle Inanspruchnahme Angehöriger für Unterhalt und Assistenz verzichtet werden.
- Anknüpfungspunkt bei der notwendigen Staffelung von Budgets kann nicht der GdB-Prozentsatz des SchwbG sein, da dieser nichts über das Ausmaß des Bedarfs aussagt. Wünschenswert wären Fallkonferenzen, bei denen die individuellen Bedarfe ermittelt werden. Hierbei dürfen nicht, wie bei der Begutachtungspraxis des MDK für die Pflegeversicherung, rein medizinische Aspekte im Vordergrund stehen.

### Ergebnisbericht

---

- Alle Leistungen sollen die besonderen Interessen von Frauen mit Behinderungen berücksichtigen.
- Die Leistungen müssen so bedarfsdeckend sein, dass nicht der subsidiäre Sozialhilfeträger doch wieder in Anspruch genommen werden muss.
- Es muss ein System umfassender unabhängiger Beratung geben. Diese Beratung muss unabhängig von Kostenträgern, möglichst auch unabhängig von Leistungsanbietern sein.
- Es muss ein Ausgleichsangebot für die Familie bestehen, damit sie entlastet werden kann und auch über Jahre hinweg die Kraft behält, einen behinderten Angehörigen nach Kräften unterstützen zu können. Dafür hat sich in den letzten Jahren eine Dienstform entwickelt und bewährt, die "Familienunterstützender Dienst" genannt wird.

Da eine Überwindung des bisherigen Systems zu Gunsten eines umfassenderen Leistungsrechts wünschenswert ist, wurde hier von umfassenden Formulierungsvorschlägen für neue Gesetze abgesehen. Im Rahmen des bestehenden Rechts sollten aber zumindest in folgenden Bereichen Änderungen vorgenommen werden:

- Verzicht auf die Heranziehung der Eltern von erwachsenen Behinderten zum Lebensunterhalt,
- Einbeziehung des Aufwands für Überwachung und Beaufsichtigung in den Leistungskatalog des SGB XI oder anderweitige zuverlässige Finanzierung dieses Aufwands;
- Ausschluss von Konstellationen, bei denen Beschäftigte einer WfB für diese Beschäftigung finanziell selbst aufkommen müssen;
- Ermöglichung und Finanzierung der Gestaltung persönlicher Assistenz in Form des Arbeitgebermodells. Dabei sind die besonderen Bedarfe behinderter Eltern bei der Erziehung und Beaufsichtigung ihrer Kinder zu berücksichtigen. Auch für Lern- und geistigbehinderte Eltern werden Unterstützungsmöglichkeiten finanziert und, falls notwendig, entwickelt, die es den Eltern ermöglichen, wenn sie es wünschen, das Sorgerecht zu behalten. Das Wohl des Kindes hat bei allen Maßnahmen den gleichen Stellenwert wie bei nichtbehinderten Eltern.

## Ergebnisbericht

---

### **Frühförderung, Kinderbetreuung, Schule, Hochschule**

Durch Frühförderung, Kindergarten und Schulen werden entscheidende Weichen für die Zukunft gestellt. Die Betroffenen - behinderte Klein- und Schulkinder - können oft noch nicht für sich selbst entscheiden. Oft entstehen Konflikte zwischen Eltern und Pädagogen darüber, was das "Richtige" für das Kind ist, wie eine optimale Förderung aussehen sollte.

Für alle diese Bereiche ist eine intensive und zeitnahe Information und Beratung der Eltern wichtig, die ihnen Vor- und Nachteile verschiedener Lösungen aufzeigt. Dabei sollte Eltern behinderter Kinder nicht weniger als Eltern nicht behinderter Kinder zugetraut werden, sinnvolle Entscheidungen für das Leben ihrer Kinder zu treffen.

#### ***Frühförderung***

Je früher eine Behinderung oder eine drohende Behinderung erkannt wird und je umfassender die Frühförderung einsetzt, umso wirkungsvoller kann sie sein.

In Nordrhein-Westfalen gibt es ganzheitliche Frühförderstellen, die alle Aspekte der heilpädagogischen und medizinischen Betreuung abdecken. Diese ganzheitliche Frühförderung ist einer Förderung vorzuziehen, die Kinder zu verschiedenen Einzeltherapien schickt.

Die Finanzierung gestaltet sich schwierig, da mehrere Kostenträger in Frage kommen: Krankenkassen und der Sozialhilfeträger. Diese Differenzen dürfen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Einstieg für die Frühförderung ist in der Regel der Kinderarzt, der (drohende) Schädigungen diagnostiziert und die Förderung verordnet. Hier ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass Ärzte wegen enger Praxisbudgets auf notwendige Verordnungen verzichten.

Das SGB IX zeigt in die richtige Richtung einer integrierten ganzheitlichen Frühförderung; daneben wird noch diskutiert, statt des Modells der Kooperation der Kostenträger die Frühförderung als "Komplexleistung eigener Art" einzuführen.

#### ***Kindergarten und Kinderhort***

Die Möglichkeiten der Integration behinderter Kinder im Regelkindergarten sind bereits vorhanden. Diese Integration muss erhalten bleiben, wobei verschiedene Modelle denkbar sind (Sondereinrichtungen, Schwerpunktkindergärten, Einzelintegration).

Bereits für Eltern nicht behinderter Kinder stellt sich beim Übergang vom Kindergarten zur Grundschule das Problem, dass das Kind nicht mehr zu bestimmten Zeiten betreut wird, so dass eine Unterbringung im Hort oder das Angebot einer festen Betreuung über den Unterricht hinaus in der Schule erforderlich wird. Eine ausreichende Versorgung mit Tagesbetreuungsplätzen zumindest für Grundschul Kinder ist für alle wichtig, in besonderem Maße aber auch für Kinder mit Behinderungen, die bei Unterrichtsausfall wesentlich mehr Schwierigkeiten haben dürften, alleine nach Hause zu gehen. Es müssen dringend für alle Kinder Hortplätze zur Verfügung stehen - für Behinderte und Nichtbehinderte.

So lange Hortplätze knapp sind, sollte also dafür gesorgt werden, dass behinderte Kinder bei Auswahl und Wartelisten Vorrang haben.

## Ergebnisbericht

---

### Schule

#### Leistungsrecht

Eltern, die eine integrative Beschulung ihrer behinderten Kinder wünschen und für möglich halten, stoßen derzeit auf große Probleme. Zum einen haben sie mit Vorbehalten in den Regelschulen zu kämpfen; zum anderen ist es schwierig, die erforderliche zusätzliche pädagogische Betreuung und Assistenz zu finanzieren. Die Gesetzeslage stellt immer noch zu hohe Hürden auf und benachteiligt damit Kinder mit Behinderungen, indem sie es erschweren, Chancen für den beruflichen und sozialen Lebensweg wahrzunehmen. Nach § 7 SchPflG muss die ins Auge gefasste Regelschule zustimmen und es gibt einen Kostenvorbehalt, so dass ein doppelter Vorbehalt besteht. Dies widerspricht dem Ziel, die Normalität als Regel, die Förderung in Sonderinstitutionen als besonders zu begründende Ausnahme zu betrachten.

Darüber hinaus ist im geltenden Recht streitig, wer Kostenträger für notwendige Hilfspersonen ist. Das SchFG unterscheidet nur in pädagogisches (vom Land finanziert) und sonstiges Personal (worunter z.B. Hausmeister fallen). An die Finanzierung so genannter Integrationshelfer wurde dabei vom Gesetzgeber nicht gedacht. Hier muss eine klare Regelung geschaffen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die optimale Förderung aller Kinder mit einer Behinderung ist für den späteren Lebensweg von so großer Bedeutung, dass der Besuch in einer Regelschule auf keinen Fall an Kompetenzproblemen und an Kostenvorbehalten scheitern darf.

#### Nachteilsausgleiche

Die Modifikation von Prüfungsbedingungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (z.B. Verlängerungen, Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen etc.) ist in Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Verordnungen uneinheitlich geregelt. Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in einem für alle Schulformen einschließlich der Berufsschulen geltenden Gesetz (Schulverwaltungsgesetz) ist sinnvoll.

#### Barrierefreiheit

Ziel muss es sein, alle Schulgebäude umfassend barrierefrei zu gestalten. Alle staatlichen Mittel zum Schulneubau, Umbau und Sanierung müssen an die Bedingung barrierefreier Gestaltung (Anhaltspunkt: DIN 18024-2) gebunden werden.

## Ergebnisbericht

---

### **Hochschule**

#### Leistungsrecht

Die Hochschulen müssen allen Menschen mit einer Behinderung als Bildungseinrichtung zur Verfügung stehen und dementsprechend gestaltet sein, damit auch diesen Menschen der Zugang zur Elitebildung nicht verwehrt wird.

Zusätzlich zu den beschriebenen Problemen, die bei der Erlangung von Hilfsmitteln und notwendiger Assistenz auftreten, gibt es einige hochschulspezifische Probleme. So werden Promotionen oder berufsvorbereitende Praktika nicht als Teil der Ausbildung angesehen, obwohl man in vielen Fächern ohne diese keine Arbeit findet.

Bei der aktuellen Gesetzeslage sind Studierende mit Behinderungen, die auf dem 2. Bildungsweg studieren möchten, gegenüber nichtbehinderten Studierenden benachteiligt. Da sie eine Ausbildung oder einen Beruf haben, wird das Studium nicht als notwendig i.S.d. Eingliederungshilfe-VO angesehen und folglich der behinderungsbedingte Mehrbedarf nicht finanziert. Ohne die Deckung dieses Bedarfs ist ein Studium jedoch nicht möglich. Es muss eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die Studierenden mit Behinderungen das Studium unter den gleichen Voraussetzungen ermöglicht wie nichtbehinderten Studierenden. Hierzu gehört auch eine kompetente Beratung.

#### Nachteilsausgleiche

##### *Studiendauer*

Probleme bei der Finanzierung und Organisation notwendiger Assistenzleistungen verzögern derzeit das Studium von Behinderten. Selbst wenn diese Probleme gelöst werden, werden viele Beeinträchtigungen dazu führen, dass das Studium nicht im üblichen Zeitraum absolviert werden kann.

Die aktuelle hochschulpolitische Entwicklung ist geprägt von dem Bestreben, die Verweildauer an Hochschulen so kurz wie möglich zu halten und arbeitet zum überwiegenden Teil mit Sanktionen, die an eine Überschreitung der Regelstudienzeit gebunden sind (z.B. Erhebung von Studiengebühren ab einer bestimmten Semesterzahl), aber auch mit Vergünstigungen (Freiversuch). Die Regelstudienzeit wird in § 11 HRG definiert. § 16 HRG sieht bereits Verlängerungsmöglichkeiten vor für Fälle des Engagements in studentischen Vertretungen oder des Erziehungsurlaubs.

Es sind ferner Ausnahmen vorgesehen für den Fall, dass jemand wegen Krankheit ein Semester lang überhaupt nicht studieren kann. Nicht jedoch gibt es Ausnahmen für den Fall, dass jemand behinderungsbedingt statt drei vorhergesehener Scheine im Semester nur einen erwirbt. Insoweit ist das derzeit in der Diskussion befindliche Bildungsgutschein-System einem System starrer Regelstudienzeit vorzuziehen.

Die bereits in juristischen Staatsprüfungen eingeführte Möglichkeit des Freiversuchs (wer sich direkt nach Ende der Regelstudienzeit zum Examen meldet, hat einen Prüfungsversuch mehr) ist auch für andere Fächer möglich. Das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsrecht sieht hier mittlerweile einen zeitlichen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende vor, eine allgemeine gesetzliche Regelung wäre dem aber vorzuziehen.

Am effektivsten wäre jedoch eine rechtliche Gestaltung, bei der einmalig unter Berufung auf die Behinderung (oder andere Faktoren wie Kindererziehung oder studentische Selbstverwaltung) eine Regelstudienzeitverlängerung ausgesprochen werden kann, auf die sich dann alle Regelungen beziehen, die Rechtsfolgen an die Regelstudienzeit knüpfen.

**Ergebnisbericht**

---

## Ergebnisbericht

---

### *Prüfungsverfahren*

Prüfungsverfahren müssen Nachteilsausgleiche vorsehen, die den verschiedenen Behinderungen gerecht werden. Das bedeutet nicht nur die Verlängerung von Zeiten für Aufsichts- und Hausarbeiten, sondern auch die Verwendung von Hilfsmitteln und Assistenzpersonen oder die Ersetzung von Prüfungsleistungen durch andere (mündlich durch schriftlich oder umgekehrt). Gesetze, die Anforderungen an Prüfungsordnungen definieren, müssen auch vorschreiben, dass Prüfungsordnungen Nachteilsausgleiche für behinderte Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen. Das gilt für die Hochschulgesetze des Bundes und der Länder. Da diese aber nur für Hochschulprüfungen (Diplom, Magister etc.) gelten, nicht jedoch für Staatsprüfungen, ist eine zentrale Regelung in einem allgemeinen Gleichstellungsgesetz ebenso sinnvoll.

### Barrierefreiheit

Hochschulen müssen barrierefrei zugänglich und ausgerüstet werden, so wie im Kapitel "Barrierefreiheit" beschrieben. Dies gilt auch für die Gestaltung der Lehr-, Lernmittel und Vorlesungen. § 5 Hochschulrahmengesetz sieht bereits vor, dass die staatliche Hochschulfinanzierung auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (von Frau und Mann) berücksichtigen muss. Eine Ergänzung dieser Norm wäre sinnvoll.

## Ergebnisbericht

---

### **Arbeit und berufliche Bildung**

Erwerbsarbeit ist ein wichtiger Teil der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen; die Integration ins Arbeitsleben ist ein unerlässlicher Bestandteil gesellschaftlicher Integration.

#### ***Quote und Ausgleichsabgabe***

Das Problem von Menschen mit Behinderungen besteht darin, dass sie faktisch keinen Zugang zum Arbeitsleben erhalten und dadurch ganz prinzipiell in diesem Lebensbereich keine Gleichstellung mit Nichtbehinderten erreichen können. Das SchwbG hat bisher an diesem Zustand grundsätzlich nichts ändern können. Es wird deshalb notwendig sein, mit zielgruppenspezifischen Programmen die Beschäftigungslage von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und eine Kette solcher Interventionen zu planen.

Eines der wichtigsten Instrumente beruflicher Integration ist das Schwerbehindertengesetz. Dieses statuierte bisher eine Pflichtquote von 6% der Beschäftigten und erhob eine Ausgleichsabgabe von 200 DM pro Monat und nicht besetztem Pflichtplatz; mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe werden wiederum Maßnahmen der beruflichen Integration finanziert.

Mit dem am 01.10.2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten zwei bis drei Jahren um etwa 50.000 verringert werden.

Wichtige Änderungen sind z.B., dass Kosten für Hilfsmittel, die Behinderte am Arbeitsplatz brauchen, vollständig durch die Fürsorgestellen getragen werden können. Außerdem senkt es die Pflichtquote für die Arbeitgeber zur Beschäftigung von Schwerbehinderten von bisher sechs auf fünf Prozent. Gleichzeitig wird die Ausgleichsabgabe gestaffelt: Unternehmen, die die Quote nur knapp verfehlen, müssen weniger zahlen als Unternehmen, die nur wenige oder gar keine Schwerbehinderten beschäftigen.

Ob sich die Mittel aus der Ausgleichsabgabe dadurch erhöhen oder eher vermindern werden, ist unklar. Die Absenkung der Quote ist skeptisch zu sehen: Allein durch diese Senkung wird kein Beschäftigungseffekt erzielt, und die 6-Prozent-Mindestquote ist ein eingeführtes und weithin akzeptiertes Institut, das nicht ohne Not aufgegeben werden sollte, zumal fraglich ist, ob eine Rückkehr zur höheren Quote möglich ist, wenn das angestrebte Ziel verfehlt wird.

#### ***Ziel der individuellen Integration***

Der Entwurf enthält jedoch begrüßenswerte Ansätze. So soll stärkeres Gewicht auf eine individuelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt gelegt werden durch den Ausbau von Integrationsfachdiensten; als besonders wichtig ist der individuelle Anspruch auf persönliche Assistenz am Arbeitsplatz hervorzuheben.

## Ergebnisbericht

---

### ***Werkstätten für Behinderte (WfB) und Integrationsbetriebe***

Werkstätten für Behinderte bieten Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten einen geschützten Arbeitsplatz. Dabei ist die Frage der Entlohnung bei den Werkstätten nach wie vor ein großes Problem, da es eine angemessene Entlohnung, die im realistischen Verhältnis zum allgemeinen Arbeitsmarkt steht, häufig noch nicht gibt.

Die Subventionierung des Grundbetrages der Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich der Werkstätten aus öffentlichen Mitteln ist ein wichtiger Schritt zur Normalisierung und Gleichstellung. Die Höhe sollte zunächst der des einfachen Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen.

Werkstätten für Behinderte haben des Weiteren den Auftrag, gemäß der individuellen Fähigkeiten des Einzelnen den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, zu gestalten und zu ermöglichen.

Es ist zu begrüßen, dass das Schwerbehindertengesetz den Übergang zum ersten Arbeitsmarkt durch Integrationsbetriebe verbessern will. Somit können die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehenden wirtschaftlichen Zwänge aufgefangen werden und ein notwendiges Bindeglied zwischen WfB und allgemeinem Arbeitsmarkt darstellen.

### ***Einstellungsverfahren und Stellung der Schwerbehindertenvertretung***

Das Vorhaben, die Stellung behinderter Bewerberinnen und Bewerber sowie der Schwerbehindertenvertretung im Einstellungsverfahren zu stärken, ist zu begrüßen.

### ***Berufszugangsregelungen***

Es gibt eine Vielzahl von Regelungen zum Berufszugang. Oftmals wird bei einer staatlichen oder sonstigen Zulassung erwartet, dass Kandidaten, die ja bereits berufsqualifizierende Abschlüsse abgelegt haben, "persönlich geeignet" sind; dies wird verneint, wenn "der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf ... ordnungsgemäß auszuüben" (Beispiel neues Steuerberatergesetz). Solche Formulierungen können Einfallstore für diskriminierende Ablehnungen sein. Sie sollten immer sehr zurückhaltend angewendet werden und bei Berufen, die nicht besonderen Standards von Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit unterliegen, möglichst ganz entfallen.

Bei der Vielzahl der Normen, die die Berufszulassung regeln, erscheint es am sinnvollsten, ein einfachgesetzliches allgemeines Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung ohne zwingenden Grund aufzustellen und dies durch Klagemöglichkeiten (etwa im Wege der Erweiterung des § 611a BGB) zu flankieren.

Die Einführung der Möglichkeit von Teilqualifikationen, die es zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung ermöglichen, handwerkliche Berufe auszuüben, obwohl sie theoretische Prüfungen nicht bestehen, wird kontrovers gesehen. Sie kann im Einzelfall Chancen auf berufliche Integration eröffnen, andererseits aber auch zur Absenkung sozialer Standards durch Eingriffe ins Tarifsysteem beitragen. Hier muss in Zusammenarbeit aller beteiligter Interessenvertretungen eine Lösung gefunden werden.

## Ergebnisbericht

---

### Privatrechtsverkehr

Für die alltägliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist neben der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Absicherung der für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlichen Assistenz auch das Recht von Bedeutung, im Privatrechtsverkehr gegenüber der übrigen Bevölkerung nicht wegen der Behinderung benachteiligt zu werden. Der Gesetzgeber hat hier die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die verhindern, dass Behinderte ausgegrenzt, mit Minderwertigkeitsurteilen versehen oder wichtiger Lebenschancen beraubt werden.

Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Private wegen diskriminierenden Verhaltens sind wichtige Bestandteile des US-amerikanischen Konzepts der Bürgerrechte, die der Staat ebenso wie der Mitbürger zu respektieren hat. Gerade unter Verweis auf den Americans with Disabilities Act fordert die Selbsthilfe privatrechtliche Beseitigungs-, Unterlassungs- und Ersatzansprüche, die dazu beitragen sollen, die gesellschaftliche Pflicht zur Integration von Minderheiten durchzusetzen.

### Schuldrecht

Es ist eine allgemeine Norm erforderlich, die Benachteiligung / Diskriminierung auf Grund der Behinderung im Privatrechtsverkehr verbietet. Hier war eine Ergänzung des § 226 BGB (Schikaneverbot) in diesem Sinne in der Diskussion. Der Entwurf des FBJJ hat sich hingegen für ein allgemeines privatrechtliches Diskriminierungsverbot entschieden, welches den Tatbestand definiert und Ansprüche auf Unterlassen und Schadenersatz gibt. Eine schuldrechtliche Regelung ist einer deliktsrechtlichen (Diskriminierungsverbot als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2) vorzuziehen, da im Schuldrecht auch das positive Interesse ersetzt wird.

Dies wird ergänzt durch spezialgesetzliche Regelungen; als wichtigste ist hier eine Ergänzung des AGB-Gesetzes zu nennen.

Privatrechtssubjekte können allerdings nicht so zwingend auf das Benachteiligungsverbot verpflichtet werden wie der Staat, da ihnen selbst ebenfalls geschützte Grundrechte zustehen, die mit dem Benachteiligungsverbot kollidieren können, insbesondere Vertragsfreiheit (Art. 2), Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12, 14). Kontrahierungszwänge sind im deutschen Recht nur in absoluten Ausnahmefällen, z.B. bei Monopolstellung, zulässig. Ein Vermieter, der unter der Zahl der Bewerber für eine Mietwohnung grundsätzlich völlig frei in der Auswahl ist, kann nicht dazu gezwungen werden, einen behinderten Mieter zu akzeptieren. Solange Versicherungen frei sind in der Staffelung ihrer Tarife nach statistisch erfassten Risikogruppen (z.B. abweichende Tarife für Frauen oder Ausländer in der Kfz-Haftpflicht), kann ihnen dies nicht für die Gruppe der Behinderten verboten werden.

Die Möglichkeit der Differenzierung darf jedoch nicht zur Rechtsvereitelung führen. Gerade bei Versicherung müssen unverhältnismäßig hohe Risikozuschläge oder die komplette Verweigerung des Vertragsschlusses verboten werden; durch eine Umkehr der Beweislast soll der Vertragspartner darlegen müssen, dass eine Ungleichbehandlung in diesem Fall geboten ist. Je stärker der Staat die Bürger auf Eigenverantwortung verweist und die private Vorsorge gegenüber den staatlichen Sicherungssystemen stärkt, umso mehr muss auch darauf Wert gelegt werden, dass private Vorsorge auf finanziell zumutbare Weise möglich ist. Zum Beispiel muss es auch für behinderte Selbstständige möglich sein, eine Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit abzuschließen, die nicht durch überhöhte Risikozuschläge wirtschaftlich unsinnig ist.

## Ergebnisbericht

---

§ 611a BGB sollte um eine Regelung ergänzt werden, die die Ablehnung eines behinderten Bewerbers auf Grund seiner Behinderung sanktioniert.

### ***Handeln Privater im öffentlichen Auftrag oder Interesse***

Die vorstehenden Einschränkungen können dann nicht gelten, wenn Private im öffentlichen Auftrag handeln, Dienstleistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge eigenständig, an Stelle von oder ergänzend zu öffentlichen Stellen anbieten oder Angebote vorhalten, die zwar rein privatrechtlicher Natur, aber ohne Alternative sind. So darf die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht davon abhängen, ob die Buslinie von einem Eigenbetrieb der Stadt, einer Eigengesellschaft der Stadt oder einem Unternehmer im Auftrag der Stadt betrieben wird. Die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Telefonzellen und Briefmarkenautomaten muss unabhängig davon gewährleistet sein, ob das Post- oder Telekommunikationsunternehmen privat oder staatseigen ist. Geld- und Fahrscheinautomaten sind allgemeiner Standard geworden und müssen für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt erreichbar und bedienbar sein.

Der Rückzug des Staates aus zahlreichen Aufgaben, der Kostendruck und die Verpflichtung zu europaweiten Ausschreibungen auch für Dienstleistungen darf nicht zu einer Rücksetzung von Standards führen (vgl. auch unten das Kapitel Recht der staatlichen Förderung und Auftragsvergabe).

Das erfordert zwingend eine Drittwirkung für das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz.

### ***Haftungsrecht***

§ 828a BGB behandelt so genannte "Taubstumme" haftungsrechtlich wie Minderjährige. Diese Norm mag als Schutznorm gemeint gewesen sein, enthält aber ein prinzipielles Urteil über mangelnde Zurechnungsfähigkeit von Gehörlosen und ist daher als Benachteiligung zu streichen. Der Schutz von Behinderten vor Haftung für Schäden, die sie verursacht haben, ohne dafür verantwortlich gemacht werden zu können (mangelnde Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit) wird über die allgemeinen Regeln des Haftungsrechts (Schuldprinzip) bereits gewährleistet. Eine besondere Hervorhebung von Gehörlosen ist nicht erforderlich.

### ***Regelungen zur barrierefreien Anpassung von Miet- und Eigentumswohnungen***

Der FBJJ-Entwurf sieht einen Anspruch von Mietern vor, eine Wohnung barrierefrei anzupassen, wobei das Interesse des Vermieters am Erhalt der Substanz der Mietsache gewährt bleibt. Ebenso soll der Eigentümer einer Eigentumswohnung gegenüber der Hausgemeinschaft berechtigt sein, Umbauten zu Gunsten der Barrierefreiheit vorzunehmen.

Die Vorschläge des FBJJ müssen ergänzt werden durch die Einbeziehung von im Haushalt lebenden Angehörigen. Benötigen diese einen barrierefreien Umbau, so muss auch dies gegenüber dem Vermieter oder den Miteigentümern unter Wahrung von deren Eigentumsinteressen möglich sein. In der aktuellen Entscheidung des BVerfG wurde die Geltendmachung einer Verletzung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 abgewiesen, da die Ehefrau des Mieters und nicht

**Ergebnisbericht**

---

der Mieter selbst den Umbau benötigte; das BVerfG löste den Fall allein über Art. 14 (eigentumsähnliches Recht des Mieters).

## Ergebnisbericht

---

### **Erbrecht**

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Testierfreiheit die Forderung aufgestellt, dass auch Menschen, die sich weder mündlich noch schriftlich, aber mit Zeichen verständigen können, das Recht haben müssen, ein Testament zu errichten.

### **Verfahrensrecht**

Zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Unterlassungs- und Ersatzanspruchs ist die Einführung eines Verbandsklagerechts sinnvoll, wie es dies schon in verschiedenen Bereichen des deutschen Rechts gibt (Wettbewerbs-, Umweltrecht). Der FBJJ hat hierzu Vorschläge vorgelegt. Ergänzend sollte von den klageberechtigten Verbänden Gemeinnützigkeit verlangt werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Im GVG muss die Stellung der Menschen, die die Gebärdensprache benutzen, verbessert werden. Gebärdendolmetscher sollen nicht erst eingesetzt werden, wenn eine schriftliche oder anderweitige Verständigung nicht möglich ist, sondern wenn die/der Betroffene dies wünscht. Auch sollte die Wortwahl ("Taube, Stumme") einem modernen Verständnis angepasst werden.

Im Strafverfahrensrecht sollte eine Norm aufgenommen werden, die das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei so genannten "hate crimes" (Angriff auf Menschen auf Grund deren Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) immer bejaht. Dagegen ist eine materiellrechtliche Strafschärfung bei "hate crimes" nicht notwendig. Vor allem ist die sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen in demselben Umfang zu schützen, wie dies schon für nicht behinderte Menschen geschieht.

## Ergebnisbericht

---

### Partizipation und Interessenvertretung

Es wurde bereits betont, dass es sehr wichtig ist, die Belange von Menschen mit Behinderungen frühzeitig in alle Vorhaben der Gestaltung des Lebensumfeldes zu berücksichtigen. Unerlässlich dafür ist die Einbeziehung der Betroffenen selbst als Experten in eigener Sache. Dies geschieht zum einen durch Beauftragte, die innerhalb der jeweiligen Körperschaft die Interessen von Behinderten wahren, zum anderen durch Beiräte und Ausschüsse, die die Politik beraten und Forderungen der Betroffenen artikulieren.

#### **Kommunale Ebene**

##### Behindertenbeauftragte, -koordinatoren

In vielen Gemeinden bestehen bereits Beauftragte oder Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Belange Behinderter. Eine verbindliche Einführung solcher Beauftragten ist sinnvoll, um eine kontinuierliche Arbeit zu leisten und ein Netz von verlässlichen Ansprechpartnern sowohl für die Betroffenen als auch für die Politik zu schaffen.

Vorbild hierzu sind die Frauenbeauftragten. Diese unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von den Behindertenbeauftragten: Sie nehmen auch Aufgaben zur Wahrung der Interessen von Frauen unter den Beschäftigten wahr, eine Aufgabe, die bei den Behinderten die Schwerbehindertenvertretung ausführt. Für kommunale Behindertenbeauftragte bleibt also die Wahrung der Interessen Behinderter außerhalb der Beschäftigten und die Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die interne und externe Aspekte haben. Ähnlich wie bei den Frauenbeauftragten kann die Einrichtung von Behindertenbeauftragten bei Kreisen und kreisfreien Städten generell, in anderen Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl verpflichtend vorgeschrieben werden. Das Recht, an (auch nicht-öffentlichen) Sitzungen von Rat / Kreistag und Ausschüssen teilzunehmen und dort zu reden, sowie eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, wäre sinnvoll.

Eine Anbindung der Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten an den Hauptverwaltungsbeamten als Querschnittsaufgabe ist zu empfehlen, hier sollte die Entscheidung jedoch der Organisationshoheit der Kommunen vorbehalten bleiben.

Bei den Behindertenbeauftragten/-koordinatoren sollte eine Beratungsstelle eingerichtet werden (evt. auch unabhängige Beratungsstelle), an die sich die/der Behinderte wenden kann.

Die individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen sollte sich erstrecken auf:

- a) umfassende Ermittlung des derzeitigen und künftigen Bedarfs
- b) umfassende Beratung in organisatorischen, technischen und sozialrechtlichen Fragen und Vertretung gegenüber dem Kostenträger
- c) Entwicklung individueller Hilfepläne nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes, der Eingliederungshilferechtsverordnung, des Pflegeversicherungsgesetzes und anderer Gesetze.

Die Beratungsstelle sollte über eine umfangreiche Datenbank mit den für eine Beratung wichtigen Informationen verfügen (aktuelle Gesetzeslage, Fördermöglichkeiten).

## Ergebnisbericht

---

### Beiräte

Kommunale Behindertenbeiräte und -ausschüsse haben sich in vielen Gemeinden gebildet. Sie sind ein wichtiges Instrument zur Berücksichtigung der Interessen Behinderter; ihre Einrichtung sollte gefördert werden. Eine Verpflichtung der/des kommunalen Behindertenbeauftragten zur Zusammenarbeit mit und Förderung der lokalen Selbsthilfe sollte in dessen gesetzliche Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden.

Ein Urwahlsystem wie bei den Ausländerbeiräten erscheint für die Behindertenbeiräte nicht als zweckmäßig, weil es aufwändig ist und weil kleinere Selbsthilfegruppen dort nicht vertreten sein können. Es empfiehlt sich, dass ein lokaler freiwilliger Zusammenschluss (lokale Arbeitsgemeinschaft) der Selbsthilfegruppen gebildet wird, der Vertreterinnen und Vertreter in einen Beirat delegiert. Diesem Beirat (der auch in Form eines Ausschusses des Rates mit den Vertretern der Selbsthilfe als sachkundige Bürger gestaltet werden kann) kann weitere Akteure der örtlichen Behindertenhilfe, wie Wohlfahrtsverbände und außerdem Ratsmitglieder enthalten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe dürfen dadurch aber nicht in die Minderheit gedrängt werden.

Auf Grund der regional unterschiedlichen Gegebenheiten kann eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nicht zwingend vorgeschrieben werden. Daher ist auch die verbindliche Einführung eines Behindertenbeirats in der Gemeindeordnung nicht sinnvoll. Durch die Beschreibung der Aufgaben einer/eines gesetzlich vorgeschriebenen Behindertenbeauftragten kann aber darauf hingewirkt werden, dass solche Beiräte gebildet werden.

### **Landes- und Bundesebene**

#### Behindertenbeauftragte

Organisation, Bestellung und Anbindung von Behindertenbeauftragten ist in den Ländern zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. Einen guten, aber unvollständigen Überblick bietet das Handbuch "Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte" (Ausgabe 2000) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Über die Einrichtung eines - außerhalb der Administration stehenden - Behindertenbeauftragten waren in Nordrhein-Westfalen bereits aus Anlass des "Jahres der Behinderten" (1981) Überlegungen angestellt worden. Die damalige Landesregierung hatte sich entschieden, die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten in eine oberste Landesbehörde zu integrieren und dazu eine Arbeitseinheit im damaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzurichten. Heute gehört dieses Referat zum Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich durch die Erfahrungen über die Jahre hinweg in der Einschätzung bestätigt, dass einem Behindertenbeauftragten am ehesten durch die Integration in das federführende Ministerium die notwendige Kompetenz und Handlungsfreiheit zukommt.

Tatsächlich ist durch eine derartige Konstruktion sichergestellt, dass Fragen und Anliegen der Behinderten nach dem jeweiligen fachlichen Schwerpunkt entweder unverzüglich dort erledigt oder den dafür zuständigen Fachressorts übermittelt und dort direkt bearbeitet werden können. Auch ist das Sozialressort regelmäßig bereits im Vorfeld von Entscheidungen der

### Ergebnisbericht

---

Landesregierung beteiligt. Ein Behindertenbeauftragter, der nicht auf diese Weise als Teil der Exekutive eingebunden ist, hat es als formal Außenstehender ungleich schwerer. Ob ein genügendes Maß an Handlungsfreiheit bei Exekutivanbindung besteht, ist jedoch kritisch zu sehen. Eine unabhängige politische "Wächterfunktion" kann von einem Ressort nicht geleistet werden. Ein hierarchisch eingegliedertes Fachreferat hat zudem keine Möglichkeit, die weitere wichtige Funktion eines Beauftragten wahrzunehmen - der unabhängige politische Zugang zum Ministerpräsidenten "in gleicher Augenhöhe", das unabhängige Benennen von Missständen und Forderung nach Abhilfe gegenüber der Politik. Ein Nachteil im Vergleich zu parlamentarisch Beauftragten wird ebenfalls darin gesehen, dass kein Rederecht im Parlament besteht.

Eine fortschrittliche Lösung wird darin gesehen, die Vorteile einer Exekutivanbindung mit den Möglichkeiten eines/einer vom Parlament beauftragten Abgeordneten derart zu verbinden, dass für die Aufgaben des Behindertenbeauftragten eine/ein parlamentarische/r Staatssekretär/in betraut wird.

### Beiräte

Auf Bundes- oder Landesebene erscheint die Bildung eines Behindertenbeirats durch ein Urwahlsystem ebenso wenig sinnvoll wie ein System von Delegierten aus den kommunalen Beiräten. Es sind hier in den letzten Jahren Bundes- und Landesbehinderten(bei)räte aus der Selbsthilfe heraus gebildet worden, die als kompetente Ansprechpartner der Politik akzeptiert werden sollen; ihre Arbeit muss auch finanziell abgesichert werden.

### ***Sonstige Regelungen***

Menschen mit Behinderungen muss leistungsrechtlich die Partizipation an der politischen Willensbildung ermöglicht werden. Dafür gibt es bislang noch keine Anspruchsgrundlage. Auch wenn die Bildung von Beiräten nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur als erwünscht angesehen wird, muss sichergestellt werden, dass die nötige Assistenz für die Durchführung von Sitzungen der lokalen AGs und der Beiräte sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern an Rats- und Ausschusssitzungen finanziert wird. Dazu gehört die Finanzierung von Gebärdendolmetschern für die Sitzungen und die Übernahme von behinderungsbedingtem Mehraufwand bei Fahrtkosten. Sowohl bei Kommunal- als auch bei Land- und Bundestagswahlen soll die Briefwahl die Ausnahme und nicht die Regel sein. Damit dieses Prinzip auch für Menschen mit Behinderungen gilt, muss angestrebt werden, möglichst viele Wahllokale barrierefrei zugänglich zu machen und für sehbehinderte und blinde Wähler/innen die technische Möglichkeit zu schaffen, damit sie ohne personelle Hilfe wählen können.

## Ergebnisbericht

---

### **Recht der staatlichen Förderung und Auftragsvergabe**

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bindung der Vergabe staatlicher Gelder an die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen als sinnvolles Instrument angesehen wird. Tritt der Staat selbst oder eine öffentliche Körperschaft (Gemeinde, Hochschule) z.B. als Bauherr eines öffentlichen Gebäudes auf, so sollte selbstverständlich sein, dass bei der Erstellung barrierefrei nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut wird. Das Gleiche muss aber auch gelten, wenn der Staat einem Dritten den Bau eines Gebäudes ganz oder teilweise finanziert, weil er dies als im öffentlichen Interesse liegend ansieht. Gerade in Zeiten, in denen immer mehr Aufgaben, die früher als originär staatlich angesehen wurden, an Private abgegeben werden und der Staat mehr eine Bestandsgarantie- und Koordinierungsfunktion übernimmt, muss gewährleistet werden, dass dadurch die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben und die sozialen Standards nicht verschlechtert werden.

Die Instrumentalisierung staatlicher Finanzierung für die Belange Behinderter kann in zwei Bereichen erfolgen: (1) die Vergabe öffentlicher Aufträge wird von Voraussetzungen abhängig gemacht, die der Betrieb des Bieters zu erfüllen hat, und (2) die Ausführung aller staatlich finanzierten Projekte muss bestimmten Vorgaben entsprechen.

#### ***Bedingungen bei der Auswahl des Bieters bei öffentlichen Aufträgen***

Eine Einflussnahme auf das Verhalten Privater durch so genannte vergabefremde Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird schon seit längerem im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter diskutiert; es wurde gefordert, öffentliche Aufträge nur an Firmen zu vergeben, die aktive Frauenförderung betreiben und Bieter auszuschließen, die durch diskriminierendes Verhalten aufgefallen sind. In neuerer Zeit gibt es ferner die Diskussion um die Tariftreueklausel, also die Bedingung, dass der Bieter seine Arbeitnehmer nicht unter Tarif bezahlt. Es wäre daher denkbar, als Vergabekriterium auch behindertenfreundliches Verhalten des Bieters, z.B. die Erfüllung der Quote nach dem SchwbG, heranzuziehen. Ob derartige Kriterien rechtlich zulässig sind, ist noch detailliert zu klären.

#### ***Bedingungen bei der Ausführung öffentlich finanzierter Projekte***

Fast völlig frei ist der Staat hingegen in der Bestimmung, wie ein öffentlicher Auftrag oder ein öffentlich gefördertes Projekt auszuführen ist. Grenzen der Bindung der staatlichen Förderung an bestimmte Kriterien sind hier nur das Willkürverbot des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip: offensichtlich schikanöse oder unsinnige Auflagen dürfen nicht erteilt werden. Dies würde auf eine Regelung, die die Vergabe öffentlicher Gelder an die Berücksichtigung der Belange Behinderter knüpft, nicht zutreffen; damit stellt der Staat im Gegenteil sicher, dass der Verfassungsauftrag der Bekämpfung und Verhinderung der Benachteiligung Behinderter erfüllt wird.

Eine allgemeine Norm hierzu könnte in einem allgemeinen Gleichstellungsgesetz oder in den Haushaltsgesetzen und -ordnungen des Bundes und der Länder aufgenommen werden. Eine gesetzliche Regelung müsste vorsehen, dass insbesondere das Prinzip der Barrierefreiheit nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik bei allen öffentlich geförderten Vorhaben,

### **Ergebnisbericht**

---

insbesondere bei Bauvorhaben aller Art, befolgt wird, und zwar noch über das Maß des baurechtlich vorgeschriebenen hinaus. Beispiele hierzu wurden bereits genannt: Schulbau, Hochschulbau, Theaterbau, aber auch staatliche Zuschüsse beim Bau von privaten Einrichtungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden; dabei muss die Auflage auch bei Formen indirekter Förderung gelten (z.B. Überlassung eines Grundstücks unter Marktpreis für den Bau eines Kinos oder Einkaufszentrums). Auch die Förderung von Projekten, die nicht investive Maßnahmen zum Gegenstand haben, können unter der Voraussetzung der Barrierefreiheit geschehen, zum Beispiel könnte auch die allgemeine Personalkostenförderung einer Beratungsstelle (die sich in ihrem Angebot grundsätzlich an die gesamte Bevölkerung richtet, z.B. Schuldnerberatung) daran gebunden werden, dass auch Menschen mit Behinderungen der Zugang ermöglicht wird.

**A.**

**Änderung von Landesrecht**

**I. Gesetze**

**Entwurf**

**eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit  
Behinderungen in Nordrhein-Westfalen**

## **Artikel 1**

### **Landesgleichstellungsgesetz**

#### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes ist die nachhaltige Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG, damit Menschen mit Behinderungen das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtags, den Landesbeauftragten für Forensik, die Landesrundfunkanstalt und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Die in Satz 1 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Ziels hinzuwirken. Sie sollen hierzu vor allem eng mit den Organisationen und Verbänden der Behinderten zusammenarbeiten. Sie wirken daraufhin, dass zur Zielerreichung eine Beteiligung Behinderter durch örtliche Koordinatoren und/oder Behindertenbeauftragte sichergestellt wird. Das Gleiche gilt für Betriebe und Unternehmen, die mehrheitlich von den in Satz 1 Genannten bestimmt werden.

#### **§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung, Schädigung**

(1) Behinderung ist die Beeinträchtigung im Alltag aufgrund einer Schädigung.

(2) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 liegt vor,

- a) wenn wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder
- b) bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen der Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder die selbstbestimmte Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Partizipationseinschränkung).

(3) Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

#### **§ 3 Benachteiligung, Diskriminierung**

Eine Benachteiligung ist stets anzunehmen, wenn Menschen mit Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder in

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar gehindert sind, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Geschieht die Benachteiligung vorsätzlich, ist stets Diskriminierung anzunehmen. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn

- a) der Abschluß eines Vertrages, der regelmäßig in einer Vielzahl von Fällen einem unbestimmten Personenkreis gegenüber angeboten wird, einem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung verweigert wird,
- b) bei einem öffentlichen Angebot für den Abschluß eines Vertrages oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Menschen mit Behinderung als mögliche Vertragspartner ausgeschlossen werden,
- c) ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Menschen mit Behinderung in nachteiliger Weise anders gestaltet wird, als gegenüber Menschen ohne Behinderung, oder
- d) ein Dauerschuldverhältnis wegen einer Behinderung des Vertragspartners gekündigt oder nicht fortgesetzt,
- e) der Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen verwehrt oder
- f) die Aufnahme in oder die Zugehörigkeit zu einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Partei verweigert oder die Mitgliedschaft beendet wird

ohne dass hierfür ein in der Behinderung liegender zwingender Grund vorliegt.

#### **§ 4 Barrierefreiheit**

(1) Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen ohne Benachteiligung, ohne generelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Personengruppen und unabhängig von einer Behinderung. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für Menschen mit Behinderung selbstbestimmt, unabhängig, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe erfolgen können, soweit dies nicht technisch unmöglich ist. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere alle baulichen Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr einschließlich des Luft- und Schiffsverkehrs, öffentlich zugängliche Terminals und Automaten, technische Geräte des täglichen Gebrauchs oder Informations- und Kommunikationseinrichtungen und -dienstleistungen.

(2) Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Planung, Umbau, Modernisierung oder Nutzungsänderung sollen die entsprechenden DIN-Normen in der jeweils aktuellen Fassung oder andere Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik herangezogen werden.

#### **§ 5 Verbandsklagerecht**

(1) Rechtsfähige Vereine und Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört, können, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsschutz nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Gesetze beantragen gegen Maßnahmen, die nach ihrer Darlegung geeignet sind, eine Vorschrift zu verletzen, die den Schutz der besonderen Belange behinderter Menschen bezweckt oder zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen beitragen soll.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

(2) Wenn die Verletzung der Rechte einer Person mit Behinderung geltend gemacht werden soll, bedarf dies der Zustimmung dieser Person. In diesem Falle müssen alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch diese Person selbst.

(3) Die Rechtshängigkeit von Rechtsschutzersuchen nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber anderen Vereinen und Verbänden im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen.

### **§ 6 Beweiserleichterungen**

Wenn im Streitfall die behinderte Person oder im Falle des § 5 der Verein oder Verband Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung oder Diskriminierungen im Sinne des § 3 vermuten lassen, trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, die Benachteiligung durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

### **§ 7 Anerkennung der Gebärdensprachen**

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Die Lautsprachbegleitende Gebärde ist als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die Lautsprachbegleitende Gebärde zu verwenden. Sie haben einen Anspruch darauf, mit Behörden oder vor Gerichten in Deutscher Gebärdensprache oder in Lautsprachbegleitender Gebärde zu kommunizieren.

(4) Soweit die Stellung eines Antrages, die Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs nach den rechtlichen Vorschriften an eine Frist gebunden ist und zur Niederschrift erfolgen kann, so ist eine Fristversäumnis unverschuldet, wenn eine gehörlose oder hörbehinderte Person die Frist deswegen nicht wahren konnte, weil eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde durch die Behörde oder das Gericht nicht ermöglicht wurde.

### **§ 8 Berichtspflicht der Landesregierung**

Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung und Diskriminierung behinderter Menschen. Hierbei sind alle Feststellungen des Berichts zugleich auch geschlechtsdifferenziert zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen des Gesetzgebers Stellung.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 2**

**Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NRW S. 762) wird wie folgt geändert:

Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a Behindertenkoordinator, Behindertenbeauftragter

In Gemeinden soll ein Behindertenkoordinator und/oder Behindertenbeauftragter bestellt werden, der die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten berät, die die behinderten Bürger betreffen. Der Behindertenkoordinator und/oder Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Ratssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Ihm sind die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu den Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe."

### **Artikel 3** **Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom..... wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind mit Ausnahme privater Ein- und Mehrfamilienhäuser die DIN 18024-2 und 18025 Teil 1 und 2 in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren technischen Normen zur Barrierefreiheit und Orientierung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Von diesen Normen kann nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. Nach § 6 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Fahrstuhlschächte mit einer Grundfläche bis 4 m<sup>2</sup> und Rampen zur nachträglichen barrierefreien Erschließung eines Gebäudes."

3. Nach § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend."

4. Nach § 11 Absatz 1 Satz 4 wird folgende Satz 5 eingefügt:

"§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend."

5. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie Merkmale ihrer Gestaltung, die dem barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen oder ihrer Orientierung dienen, stören nicht und sind nicht verunstaltend."

6. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs liegt regelmäßig vor, wenn Anlagen der Aussenwerbung Menschen mit Behinderungen gefährden oder ihre Bewegungsfreiheit oder Orientierung beeinträchtigen."

7. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Dabei ist vor allem den besonderen Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen Rechnung zu tragen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Für Aufzüge in Privatwohnungen kann hiervon im Rahmen der VO nach § 20 Abs. 4 abgesehen werden."

Satz 2 (alt) wird Satz 3.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen der DIN 18025 entsprechen."

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Von mehreren Aufzügen muss mindestens einer den Anforderungen von § 10 Abs. 2 Satz 1 HochhVO (Feuerwehraufzug) genügen."

9. a) In § 49 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Das gilt bei Gebäudeneubauten mit Aufzügen für alle Wohnungen."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Komma die Wörter "Arztpraxen und therapeutische Einrichtungen;" ergänzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nach der DIN 18024 auszuführen."

c) In Absatz 5 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 4**  
**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt regelmäßig vor, wenn die barrierefreie Nutzbarkeit eines Gebäudes für Menschen mit Behinderungen hergestellt werden soll."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 5**  
**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG  
NW)**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die DIN 18024-1 (Barrierefreiheit) sowie die DIN 32984 (Bodenindikatoren) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise den gleichen Zweck erfüllt."

2. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 ergänzt:

"Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist davon abhängig, dass der Gemeingebrauch behinderter Menschen durch die Sondernutzung nach Maßgabe von § 4 Landesgleichstellungsgesetz nicht erheblich beeinträchtigt wird."

**Artikel 6**  
**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-**  
**Westfalen**

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS NW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 243) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Gehörlose und hörbehinderte Schüler haben einen Anspruch darauf, in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde unterrichtet zu werden."

**Artikel 7**  
**Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)**

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1985 (GV NW S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430, 436) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 b wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass behinderte und chronisch kranke Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge, die zielgleich am Bildungsgang teilnehmen, bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungsfeststellungen und Prüfungen durch geeignete Hilfen gleichwertige Bedingungen wie nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge erhalten. Die bestehenden Leistungsanforderungen bleiben unberührt."

2. In § 30 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

"Bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Schulanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind die DIN 18024-2 und 18025 Teil 1 und 2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise den gleichen Zweck erfüllt. Die Schulträger sind verpflichtet, die für eine sonderpädagogische Förderung erforderliche sächliche und personelle Ausstattung und pflegerische Versorgung sicherzustellen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 8**  
**Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(Schulpflichtgesetz - SchpflG)**

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV NRW S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 408) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden in

1. Absatz 2 Satz 1 die Wörter "mit Zustimmung des Schulträgers" gestrichen.
2. Absatz 3 Satz 1 die Wörter "mit Zustimmung des Schulträgers" gestrichen.
3. Absatz 4 Satz 2 die Wörter "die Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie" durch das Wort "ist" ersetzt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 9**  
**Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen**  
**(Schulfinanzgesetz - SchFG)**

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV NW S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 385) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort "Bediensteten" die Wörter "einschließlich des für die sonderpädagogische Förderung und Betreuung notwendigen pflegerischen und therapeutischen Assistenzpersonals" eingefügt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**(Hochschulgesetz - HG)**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Absatz 1 werden nach dem Wort "Studiums" ein Strichpunkt und die Wörter " die Bedarfe behinderter Studierender, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind besonders zu berücksichtigen".
2. § 94 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2. werden nach dem Wort "Regelstudienzeit" die Wörter " einschließlich der Verlängerungsmöglichkeiten für behinderte Studierende" eingefügt.
  - b) Es wird folgende Nummer 7 a neu eingefügt:

"die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen,"

**Artikel 11**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom .... wird wie folgt geändertD:

In § 23 werden am Ende des einzigen Satzes die Wörter "und der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 4 Landesgleichstellungsgesetz erfüllt oder mit der Zuwendung herstellt" angefügt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**Artikel 12**

**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (.....), zuletzt geändert durch Gesetz vom ....(.....), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, sich zur Verständigung in der Amtssprache der Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde zu bedienen; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen."

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt

"(5) Werden Anzeigen, Anträge oder Willenserklärungen in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde abgegeben, gelten Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und 4 entsprechend."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

<b>A.</b>	<b>1</b>
Änderung von Landesrecht	1
<b>I. GESETZE</b>	<b>1</b>
<b>ENTWURF</b>	<b>1</b>
<b>EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DER GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN</b>	<b>1</b>
Artikel 1	2
Landesgleichstellungsgesetz	2
Artikel 2	5
Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)	5
Artikel 3	6
Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	6
Artikel 4	8
Änderung des Denkmalschutzgesetzes	8
Artikel 5	9
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)	9
Artikel 6	10
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	10
Artikel 7	11
Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	11
Artikel 8	12
Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG)	12
Artikel 9	13
Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG)	13
Artikel 10	14
Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)	14

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

<b>Artikel 11</b>	<b>15</b>
<b>Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)</b>	<b>15</b>
 <b>Artikel 12</b>	
<b>Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)</b>	<b>16</b>

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

**1.**

**Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern  
(Hochhausverordnung - HochhVO-)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO-) vom 11. Juni 1986 (GV NW S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV NW S. 1236) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

**"§ 2a Barrierefreie Gestaltung**

Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Hochhäusern sind die DIN 18024-2 und 18025 Teil 1 und 2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "bei denen der Fußboden" bis "liegt," gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

"Die Hinweisschilder sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können."

**2.**

**Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen  
(Garagenverordnung - GarVO)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 2. November 1990 (GV NW S. 600), zuletzt geändert durch Verordnung vom ..... wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neue § 1 a eingefügt:

**"§ 1a Barrierefreie Gestaltung**

Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Stellplätzen und Garagen im Sinne von § 2 Abs. 7 BauO NW sind die DIN 18024-1,-2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "darf auch" durch das Wort "muss" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind vor den Wörtern "ein Treppenraum" die Wörter "ein Aufzug im Sinne § 10 Absatz 2 Satz 1 HochhVO (Feuerwehraufzug) und" einzufügen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern "den notwendigen Treppen" die Wörter "den Feuerwehraufzügen," eingefügt.

**3.**

**Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten  
(Gaststättenbauverordnung - GastBauVO)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauVO) vom 9. Dezember 1983 (GV NW 1984 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV NW S. 1236) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird neu gefasst:

"§ 4 Barrierefreiheit

(1) Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gaststätten im Sinne dieser Verordnung soll die DIN 18024-2 sowie für Beherbergungsbetriebe die DIN 18025, Teil 1 und 2, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

(2) Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gaststätten mit mehr als 50 Gastplätzen muss die DIN 18024-2 in der jeweils geltenden Form angewendet werden; es muss mindestens eine barrierefrei zugängliche Toilette nach DIN 18024-2 gestaltet und vorhanden sein.

(3) Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 10 Schlafplätzen muss je angefangene 10 Schlafplätze mindestens ein Schlafraum barrierefrei im Sinne der DIN 18025-1 gestaltet und stufenlos erreichbar gemäß DIN 18024-2 sein.

(4) Von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 kann nur abgewichen werden, wenn die Einhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde und eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt.

2. In § 18 wird in Absatz 2 folgender neue Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch für Gebäude und Gebäudeteile, in denen sich barrierefreie Schlaf- und Aufenthaltsräume im Sinne des § 4 befinden."

3. In § 22 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

"(7) Von den nach den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Toiletten muss für Damen und Herren mindestens jeweils eine barrierefrei zugänglich und gestaltet nach DIN 18024-2 vorhanden sein."

4. In § 28 Absatz 3 ist folgender neue Absatz 3 a anzufügen:

"Die Übersichtspläne sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können. Blinde Menschen sind auf Wunsch mit dem Verlauf der Rettungswege vertraut zu machen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

4.

**Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern  
(Geschäftshausverordnung- GhVO)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung - GhVO) vom 22. Januar 1969 (GV NW S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV NW S. 1236) wird wie folgt geändert:

1. In Teil II ist vor § 2 folgender § 1 a einzufügen:

" § 1 a Barrierefreiheit

Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Geschäftshäusern im Sinne der Verordnung sind die DIN 18024-2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt."

2. In § 9 werden in der Paragraphenbezeichnung nach dem Wort "Treppen" das Wort ", Aufzüge" und in Absatz 1 vor den Wörtern "zwei Treppenräume" die Wörter "ein Aufzug im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 HochhVO (Feuerwehraufzug) und" eingefügt.

3. § 13 Absatz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

"Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss in den Haupt- und Nebengängen der Verkaufsräume und in den übrigen Rettungswegen so gewählt sein, dass sie auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglicht."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

5.

**Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten  
(Versammlungsstättenverordnung - VstättVO-)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO) vom 1. Juli 1969 (GV NW S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV NW S. 1236) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a neu eingefügt:

"§ 2 a Barrierefreiheit

Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Versammlungsstätten im Sinne von § 2 sind die DIN 18024-2 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Von diesen Normen kann nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung den gleichen Zweck erfüllt."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort "Beleuchtung" die Wörter "und Akustik" eingefügt.
- b) Satz 1 wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

"(2) Versammlungsstätten, die über elektrische Lautsprecheranlagen verfügen, müssen über eine Übertragungsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen verfügen. Je angefangene 50 Besucherplätze ist mindestens eine Empfangsvorrichtung für diese Anlage vorzuhalten.

3. Nach § 14 wird folgender neue § 14 a eingefügt:

"§ 14a Rollstuhlplätze

Bei der Bestuhlung sind Plätze für Rollstühle vorzusehen. Diese Plätze müssen eine freie Sicht auf die Bühne haben und dürfen nicht ausschließlich in einem Bereich des Raumes angeordnet werden. Sie müssen stufenlos erreichbar sein."

6.

**Änderung der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen  
Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort (VO-SF)**

Die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort (VO-SF) vom 22. Mai 1995 (GV NW S. 496), zuletzt geändert durch Verordnung vom..... (GV NW S. ....) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Förderschwerpunkte in Fällen des § 4 sind nach Wahl der Schülerin/des Schülers

- die Unterrichtung der Deutschen Gebärdensprache,
- die Unterrichtung der Lautsprachbegleitenden Gebärden oder
- der auf Art und Grad der Hörschädigung abgestimmte Sprachaufbau, lautbildende Maßnahmen sowie die Absehschulung und Hilfen zur optischen Orientierung sowie zur Entwicklung des Vibrationssinns, das Hörtraining und die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer umfassenden Verständigung in Deutscher Gebärdensprache, Lautsprachbegleitender Gebärden bzw. zu einer verständlichen Lautsprache unter Einbeziehung des Resthörvermögens zu befähigen."

2. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter "an dieser die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne des § 9 gegeben sind, der Schulträger gemäß § 7 Absatz 4 SchpflG zugestimmt hat und" gestrichen.

7.

**Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 970), zuletzt geändert durch Verordnung vom ....(.....), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der einzige Satz wird Satz 1.
- b) Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch für Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung des betreuten Personenkreises bestimmt sind."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

---

<b>Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO-)</b>	<b>1</b>
<b>Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)</b>	<b>2</b>
<b>Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauVO)</b>	<b>3</b>
<b>Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung- GhVO)</b>	<b>5</b>
<b>Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO-)</b>	<b>6</b>
<b>Änderung der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort (VO-SF)</b>	<b>7</b>
<b>Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht</b>	<b>8</b>

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**B.**

**Bundesrecht**

## **Entwurf**

### **eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

## **Artikel 1**

### **Gleichstellungsgesetz**

#### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel des Gleichstellungsgesetzes ist die nachhaltige Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG, damit Menschen mit Behinderungen das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Bundes und die sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Gerichte, das Bundespräsidialamt, den Bundesrechnungshof, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie sonstige Bundesbeauftragte, die Verwaltungen des Bundestags und Bundesrats und für das Zweite Deutsche Fernsehen. Die in Satz 1 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Ziels hinzuwirken. Sie sollen hierzu vor allem eng mit den Organisationen und Verbänden der Behinderten zusammenarbeiten. Sie wirken daraufhin, dass zur Zielerreichung eine Beteiligung Behinderter durch Koordinatoren und/oder Behindertenbeauftragte sichergestellt wird. Das Gleiche gilt für Betriebe und Unternehmen, die mehrheitlich von den in Satz 1 Genannten bestimmt werden.

#### **§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung, Schädigung**

(1) Behinderung ist die Beeinträchtigung im Alltag aufgrund einer Schädigung.

(2) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 liegt vor,

- a) wenn wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder
- b) bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen der Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder die selbstbestimmte Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Partizipationseinschränkung).

(3) Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

### **§ 3 Benachteiligung, Diskriminierung**

Eine Benachteiligung ist stets anzunehmen, wenn Menschen mit Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar gehindert sind, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Geschieht die Benachteiligung vorsätzlich, ist stets Diskriminierung anzunehmen. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn

- a) der Abschluß eines Vertrages, der regelmäßig in einer Vielzahl von Fällen einem unbestimmten Personenkreis gegenüber angeboten wird, einem Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung verweigert wird,
- b) bei einem öffentlichen Angebot für den Abschluß eines Vertrages oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Menschen mit Behinderung als mögliche Vertragspartner ausgeschlossen werden,
- c) ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Menschen mit Behinderung in nachteiliger Weise anders gestaltet wird, als gegenüber Menschen ohne Behinderung, oder
- d) ein Dauerschuldverhältnis wegen einer Behinderung des Vertragspartners gekündigt oder nicht fortgesetzt,
- e) der Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen verwehrt oder
- f) die Aufnahme in oder die Zugehörigkeit zu einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Partei verweigert oder die Mitgliedschaft beendet wird

ohne dass hierfür ein in der Behinderung liegender zwingender Grund vorliegt.

### **§ 4 Barrierefreiheit**

(1) Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen ohne Benachteiligung, ohne generelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Personengruppen und unabhängig von einer Behinderung. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für Menschen mit Behinderung selbstbestimmt, unabhängig, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe erfolgen können, soweit dies nicht technisch unmöglich ist. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere alle baulichen Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr einschließlich des Luft- und Schiffsverkehrs, öffentlich zugängliche Terminals und Automaten, technische Geräte des täglichen Gebrauchs oder Informations- und Kommunikationseinrichtungen und -dienstleistungen.

(2) Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Planung, Umbau, Modernisierung oder Nutzungsänderung sollen die entsprechenden DIN-Normen in der jeweils aktuellen Fassung oder andere Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik herangezogen werden.

### **§ 5 Verbandsklagerecht**

(1) Rechtsfähige Vereine und Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört, können, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsschutz nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Gesetze beantragen gegen Maßnahmen, die nach ihrer

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

Darlegung geeignet sind, eine Vorschrift zu verletzen, die den Schutz der besonderen Belange behinderter Menschen bezweckt oder zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen beitragen soll

(2) Wenn die Verletzung der Rechte einer Person mit Behinderung geltend gemacht werden soll, bedarf dies der Zustimmung dieser Person. In diesem Falle müssen alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch diese Person selbst.

(3) Die Rechtshängigkeit von Rechtsschutzersuchen nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber anderen Vereinen und Verbänden im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen.

### **§ 6 Beweiserleichterungen**

Wenn im Streitfall die behinderte Person oder im Falle des § 5 der Verein oder Verband Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung oder Diskriminierungen im Sinne des § 3 vermuten lassen, trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, die Benachteiligung durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

### **§ 7 Anerkennung der Gebärdensprachen**

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Die Lautsprachbegleitende Gebärde ist als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die Lautsprachbegleitende Gebärde zu verwenden. Sie haben einen Anspruch darauf, mit Behörden oder vor Gerichten in Deutscher Gebärdensprache oder in Lautsprachbegleitender Gebärde zu kommunizieren.

(4) Soweit die Stellung eines Antrages, die Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs nach den rechtlichen Vorschriften an eine Frist gebunden ist und zur Niederschrift erfolgen kann, so ist eine Fristversäumnis unverschuldet, wenn eine gehörlose oder hörbehinderte Person die Frist deswegen nicht wahren konnte, weil eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde durch die Behörde oder das Gericht nicht ermöglicht wurde.

### **§ 8 Berichtspflicht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Bundestag über die Erfahrungen mit dem Gesetzes zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung und Diskriminierung behinderter Menschen. Hierbei sind alle Feststellungen des Berichts zugleich auch geschlechtsdifferenziert zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen des Gesetzgebers Stellung.

## **Artikel 2** **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195 [BGBI. III 400-2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBI. I 1642) wird wie folgt geändert:

1. In § 226 werden nach dem Wort "zuzufügen" die Wörter "oder wenn hierdurch eine schwerwiegende Benachteiligung Behinderter im Sinne von § 3 Gleichstellungsgesetz bewirkt wird und ein Verzicht auf die Ausübung des Rechts zumutbar ist" angefügt.
2. Nach § 541 b wird folgender § 541 c neu eingefügt:

"§ 541 c [Barrierefreie Gestaltung]

(1) Ist der Mieter oder berechnigte Mitbewohner von Räumen behindert, darf er mit Zustimmung des Vermieters Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung dieser Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes durchführen, wenn er sich zugleich verpflichtet, die Räume oder das Gebäude nach Beendigung des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und die Maßnahme geeignet ist, den Zugang zu den gemieteten Räumen oder deren Nutzung durch den behinderten Mieter wesentlich zu verbessern. Der Vermieter darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ihm oder anderen Mietern in dem Gebäude die geplante Maßnahme auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters nicht zuzumuten ist, die Räume oder das Gebäude hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wären oder die Maßnahme gegen geltende Gesetze verstoßen würde. Der Vermieter darf die Zustimmung auch verweigern, wenn anzunehmen ist, dass der Mieter zu einem Rückbau bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht in der Lage sein wird. Dies gilt nicht, wenn sich eine öffentliche Stelle verpflichtet, den Rückbau anstelle des Mieters vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung unwirksam."

3. § 611 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Geschlechts" die Wörter "oder wegen seiner Behinderung" eingefügt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern mit und ohne Behinderung ist zulässig, soweit dies durch zwingende Gründe geboten ist."
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - d) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Benachteiligung" die Wörter " im Sinne des Satzes 1" und nach dem Wort "Geschlecht" die Wörter "oder wegen der Behinderung" eingefügt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

4. In § 828 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 2232 Satz 1 wird das Wort "mündlich" gestrichen.
6. In § 2233 werden
  - a) in Absatz 2 nach dem Wort "Erklärung" die Wörter "oder durch Gebärden" eingefügt,
  - b) in Absatz 3 nach dem Wort "Schrift" die Wörter "oder durch Gebärden" eingefügt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht**  
**(Wohnungseigentumsgesetz)**

Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I 2911), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist der Wohnungseigentümer oder berechtigte Mitbewohner behindert, darf er mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durchführen. Die anderen Wohnungseigentümer dürfen die Zustimmung nur verweigern, wenn ihnen die geplante Maßnahme auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des behinderten Wohnungseigentümers nicht zuzumuten ist, das Gebäude hierdurch in seinem Bestand gefährdet wäre oder die Maßnahme gegen geltende Gesetze verstoßen würde."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen**  
**Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)**

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Ist die andere Vertragspartei behindert, muss der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 ausdrücklich erfolgen, wenn ihr wegen der Behinderung die Wahrnehmung eines Aushangs nicht möglich ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme nach Satz 1 Nr. 2 muss auf Wunsch in einer Form verschafft werden, die der anderen Vertragspartei die Kenntnisnahme ohne fremde Hilfe ermöglicht."

2. In § 11 wird folgende Nr. 17 ergänzt:

"17. eine Bestimmung, die Menschen wegen ihrer Behinderung benachteiligt".

3. In § 13 Absatz 2 wird folgende Nr. 4 ergänzt:

"4. im Falle von § 11 Nr. 17 von rechtsfähigen Vereinen und Verbänden, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 5  
Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I 2911) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

"Ist der Versicherungsnehmer blind oder sehbehindert, müssen die auszuhändigende Urkunde sowie alle weiteren Schriftstücke auf Wunsch auch in einer Form zur Verfügung gestellt werden, in der der Versicherungsnehmer ihren Inhalt ohne fremde Hilfe zur Kenntnis nehmen kann. Knüpft dieses Gesetz Rechtsfolgen an den Zugang oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Urkunden oder schriftlichen Mitteilungen des Versicherers, treten diese nur ein, wenn die zusätzliche Form nach Satz 3 eingehalten wurde; die Beweislast hierfür trägt der Versicherer."

## Artikel 6

### Änderung über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

"§ 46 a (Eingeschränktes Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zugunsten Blinden und Sehbehinderter)

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes, wenn
1. die Vervielfältigung dadurch geschieht, dass das Werk in ein Medium übertragen wird, das Blinden und Sehbehinderten die Wahrnehmung dieses Werks erst ermöglicht,
  2. die Übertragung ausschließlich für den Gebrauch durch Blinde und Sehbehinderte bestimmt ist und die Verbreitung auch nur an sie erfolgt und
  3. sie von einer Einrichtung vorgenommen werden, die solche Arbeiten nicht erwerbsmäßig vornimmt und
    - a) die Teil einer Organisation der Blinden und Sehbehinderten ist oder
    - b) in der solche Organisationen satzungs- oder vertragsmäßig festgelegte Beteiligungs-, Mitbestimmungs- und Aufsichtsrechte haben, oder
    - c) die behördlich als Träger von Maßnahmen der Ausbildung, der Fortbildung und/oder Umschulung für Blinde und Sehbehinderte anerkannt ist.
- (2) Die gleichen Rechte stehen öffentlichen Bildungseinrichtungen zu, wenn ihre Ausübung ausschließlich dazu dient, Blinden und Sehbehinderten die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen dieser oder anderer öffentlicher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (3) Der Urheber ist von der Ausübung der Rechte nach Absatz 1 spätestens mit der Vollendung der Übertragungsarbeiten zu unterrichten. Auf Verlangen ist ihm die Art der Übertragung nachzuweisen und ein Vervielfältigungsstück zu überlassen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 7  
Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1965 (BGBl. I S.1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender neue Satz 4 ergänzt:

"Soll das Testament durch Gebärden errichtet werden (§ 2233 Absatz 3) hat der Notar als Zeugen einen zweiten Notar und eine Vertrauensperson des Erblassers sowie bei Bedarf weitere Personen wie zum Beispiel einen Arzt oder Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 8**  
**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I 2489), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "geistiger oder körperlicher" werden durch das Wort "ihrer" ersetzt.
- b) Nach dem Strichpunkt werden die Wörter "eine behinderte Person ist nicht allein aufgrund ihrer Behinderung ungeeignet," ergänzt.

2. § 184 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, sich zur Verständigung in der Gerichtssprache der Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde zu bedienen."

3. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Dies gilt entsprechend, wenn in der Verhandlung die Deutsche Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitende Gebärde verwendet werden soll."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

4. § 186 wird gestrichen.

5. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

"Ob einer Partei, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten ist, bleibt in Anwaltsprozessen dem Ermessen des Gerichtes überlassen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 9  
Änderung der Strafprozessordnung (StPO)**

Die Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I 2646), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 e StPO werden in Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort "Stumme" die Wörter ",  
Gehörlose und Hörbehinderte" eingefügt.
2. In § 376 StPO wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

"(2) In den Fällen der § 374 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn der Verletzte oder Betroffene behindert im Sinne des § 2 Gleichstellungsgesetz ist und in der Tathandlung eine diskriminierende Wirkung enthalten oder eine solche vom Täter bezweckt war."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 10**  
**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I 1026), wird wie folgt geändert:

In § 483 werden in Absatz 1 und 2 jeweils nach dem Wort "Stumme" die Wörter ", Gehörlose und Hörbehinderte" eingefügt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 11  
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Gesetz vom ....(BGBl. I .....), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, sich zur Verständigung in der Amtssprache der Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde zu bedienen; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt

"(5) Werden Anzeigen, Anträge oder Willenserklärungen in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärdensprache abgegeben, gelten Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und 4 entsprechend."

**Artikel 12**  
**Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Verwaltungsverfahren**

Das Sozialgesetzbuch (SGB) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218) und 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Gehörlose und Hörbehinderte haben das Recht, sich zur Verständigung in der Amtssprache der Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärde zu bedienen; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen."

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Werden Anzeigen, Anträge oder Willenserklärungen in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärdensprache abgegeben, gelten Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und 4 entsprechend."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 13 \*)**

**Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit,  
Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG)**

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, ber. S. 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer regelwidrigen Schädigung im Sinne von § 2 Absatz 3 Gleichstellungsgesetz."

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Satz 4 wird Satz 3 neu.

2. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"(3) Die Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, haben Beförderungsmittel für den Nah- und Fernverkehr im Sinne der Absätze 1 und 2 einzusetzen, die den Anforderungen des § 4 Gleichstellungsgesetz genügen. Das gleiche gilt für die Gestaltung von Verkehrsinfrastruktur, für deren Gestaltung und Unterhaltung die Unternehmer verantwortlich sind. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt für Beförderungsmittel, die nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb gestellt werden, die Verpflichtung nach Satz 2 für Verkehrsflächen, die nach dem 1. Januar 2003 hergestellt oder wesentlich umgestaltet werden."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

---

\*) Nach Inkrafttreten des SGB IX ist dieser Artikel redaktionell anzupassen.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 14**  
**Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es ist folgender neue Absatz 3 einzufügen:

"(3) Dem Antrag ist beim Straßenbahn- oder Obusverkehr sowie beim Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Nachweis beizufügen, dass die geplante Verkehrsverbindung den Anforderungen für die Teilnahme von behinderten Menschen (§ 61 Absatz 4 SchwbG) genügt und der Einsatz von barrierefrei zugänglichen Beförderungsmitteln und Verkehrsinfrastruktur im Sinne des § 61 Abs. 3 SchwbG gewährleistet ist. Beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Nachweis über den Einsatz behinderteneigneter Fahrzeuge im Sinne des § 46 a beizufügen."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

2. In § 13 Absatz 1 wird folgende Nummer 1 a. neu eingefügt:

"1a. die Verpflichtung zum Einsatz von barrierefreien Beförderungsmitteln und Verkehrsinfrastruktur im Sinne des § 61 Abs. 3 SchwbG und zum Einsatz von behinderteneigneten Fahrzeugen im Sinne des § 46 a eingehalten wird,"

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) In Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort "Beförderungsmittel" das Wort "zulässigen" eingefügt.

c) Es wird folgender neue Satz 2 ergänzt:

"Bei der Beförderung ist eine Benachteiligung oder Diskriminierung von Behinderten unzulässig."

4. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

"§ 46a Behinderteneignete Fahrzeuge.

Beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen muss gewährleistet sein, dass Kraftfahrzeuge mit sechs oder mehr regelmäßigen Beförderungsplätzen auch von Behinderten im Sinne des § 2 Gleichstellungsgesetz zweckentsprechend genutzt werden können. Soweit dies nicht ohne fremde Hilfe möglich ist, sind die Unternehmer des öffentlichen Personenverkehrs verpflichtet, die notwendige Hilfestellung zu leisten."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 15**  
**Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In die Paragraphenbezeichnung wird nach dem Wort "Sicherheitspflichten," das Wort "Barrierefreiheit," eingefügt.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur und die Fahrzeuge barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz zu gestalten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb gestellt werden und für Eisenbahninfrastruktur, die nach dem 1. Januar 2003 hergestellt, in Betrieb genommen oder wesentlich umgestaltet wird."

2. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 muß sichergestellt sein."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
- b) In Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort "Beförderungsmittel" das Wort "zulässigen" eingefügt.
- c) Es wird folgender neue Satz 2 ergänzt:

"Bei der Beförderung ist eine Benachteiligung oder Diskriminierung von Behinderten unzulässig."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 16**

**Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der  
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG)**

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

§ 3 Numer. 1 d) erhält folgende Fassung:

"d) den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 4 Gleichstellungsgesetz entspricht,"

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 17  
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird folgender neue Satz 3 ergänzt:

"Beim Bau und bei der Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind diese in ihren dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teilen barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz zu gestalten."

2. In § 8 Absatz 1 wird folgender neue Satz 6 angefügt:

"Eine Sondernutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung dadurch in ihrem Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt würden."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 18**  
**Änderung des Gaststättengesetzes**

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom .....(BGBl. I .....), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einzige Satz wird Satz 1.

b) In Satz 1 wird folgende Nummer 4 neu eingefügt:

"4. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Personen nicht barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz genutzt werden können oder"

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

d) Als neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Die Erlaubnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann und eine Verlagerung des Gewerbebetriebs in barrierefreie Räume nicht zumutbar ist. Bei nach dem 1. Januar 2003 fertiggestellten Räumen gilt dies nur, wenn die barrierefreie Gestaltung aus zwingenden Gründen unmöglich ist."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 19  
Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

Nach § 15 b wird folgender neue § 15 c eingefügt:

"§ 15c Barrierefreiheit von Gewerberäumen

Gewerbeunternehmer eines Gewerbes, das seiner Natur nach mit allgemeinem Besucherverkehr verbunden ist, haben dafür zu sorgen, dass die hierfür bereitgestellten Räume und sonstigen Anlagen von behinderten Menschen barrierefrei im Sinne § 4 Gleichstellungsgesetz genutzt werden können, sofern dies nicht durch besondere Umstände des Einzelfalles unmöglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann und eine Verlagerung des Gewerbebetriebs in barrierefreie Räume nicht zumutbar ist."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 20**

**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz  
- II. WoBauG)**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

§ 40 (bislang weggefallen) erhält folgende Fassung:

"§ 40 Barrierefreies Bauen

Mit öffentlichen Mitteln sollen Bauvorhaben mit mehr als drei Wohnungen nur gefördert werden, wenn die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz sind."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 21  
Änderung der Bundeswahlordnung**

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Auf Anforderung stellt der Kreiswahlleiter blinden Wahlberechtigten mit Punkschrift gekennzeichnete Schablonen zur Verfügung, mit denen diese Wahlberechtigten den Stimmzettel ohne fremde Hilfe kennzeichnen können."

2. § 46 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neuen Sätze 3 bis 6 ergänzt:

"Hierbei muss mindestens der Wahlraum jedes vierten Wahlbezirks in der Gemeinde barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz sein, wobei eine gleichmäßige Verteilung der barrierefreien Wahlräume über das Gemeindegebiet sicherzustellen ist. Gemeinden mit weniger als vier Wahlbezirken sollen darauf hinwirken, dass wenigstens ein Wahlraum barrierefrei nach Satz 3 ist. Bei Wahlen ab dem Jahr 2005 muss mindestens der Wahlraum jedes zweiten Wahlbezirks, bei Wahlen ab dem Jahr 2010 jeder Wahlraum barrierefrei sein. Solange nicht jeder Wahlraum barrierefrei ist, teilt die Gemeindebehörde auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 22**  
**Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 3127), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Flugzeuge, die für den Personen-Fluglinienverkehr bestimmt sind, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn sie im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz barrierefrei sind."

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn Flugzeuge für den Personen-Fluglinienverkehr verwendet werden sollen, die nicht barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz sind."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"Beförderungsbedingungen, aufgrund derer die Beförderung eines Menschen mit Behinderung wegen seiner Behinderung verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann, ohne dass hierfür ein in der Behinderung liegender zwingender Grund gegeben ist, sind nicht genehmigungsfähig."

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Satz 4 bis 9.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 23**  
**Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)**

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom ....., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neue § 3 a neu eingefügt:

"§ 3 a Belange behinderter Studierender

(1) Die Hochschulen stellen sicher, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Sie bieten ihre Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien sowie alle Studien- und Prüfungsleistungen behinderten Studierenden in einer Form an, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass von ihnen genutzte Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, die nach dem 1. Januar 2003 neu errichtet, wesentlich umgestaltet oder in die Nutzung der Hochschule übernommen werden, barrierefrei im Sinne des § 4 Gleichstellungsgesetz sind.

(3) Die Hochschulen benennen einen Beauftragten für behinderte Studierende, der direkt der Hochschulleitung zugeordnet ist, als Ansprechpartner für behinderte Studierende deren Belange gegenüber der Hochschule vertritt und sich für behindertengerechte Studienbedingungen einsetzt."

2. § 15 wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

"(5) Bei allen Studien- und Prüfungsleistungen sind die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 16 festzulegen. Hierbei ist der Beauftragte für die Belange der Behinderten nach § 3a Absatz 3 zu beteiligen."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 24  
Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 BBiG wird wie folgt gefaßt:

"(2) Regelungen nach § 44 berücksichtigen die besonderen Verhältnisse behinderter Auszubildender. Alle Ausbildungsinhalte sind behinderten Auszubildenden in einer Form anzubieten, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Bei allen Prüfungen sind die besonderen Belange behinderter Auszubildender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 41 festzulegen."

**Artikel 25**

**Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)**

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom .... (.....) wird wie folgt geändert:

§ 42b Abs. 2 HandwO wird wie folgt gefaßt:

"(2) Regelungen nach § 41 berücksichtigen die besonderen Verhältnisse behinderter Auszubildender. Alle Ausbildungsinhalte sind behinderten Auszubildenden in einer Form anzubieten, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Bei allen Prüfungen sind die besonderen Belange behinderter Auszubildender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 38 festzulegen."

## **Artikel 26**

### **Änderung des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz - TDG)**

Das Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz - TDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Gesetz vom .....(.....), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird ein neuer § 5 a eingefügt:

#### **"§ 5 a Ungehinderter Zugang zu Telediensten für Behinderte**

(1) Dienstanbieter sind verpflichtet, die Inhalte so anzubieten, dass sie für blinde und sehbehinderte Nutzer mit den jeweils üblichen blinden- und sehbehindertenspezifischen Hilfsmitteln nutzbar sind. Grafiken, Bilder, multimediale Darstellungen und Animationen sowie nicht-ASCII-basierte Dokumente sind durch ergänzende Texte zu erläutern.

(2) Für privat-rechtliche Dienstanbieter besteht die Pflicht des Absatz 1 ausnahmsweise nicht, wenn und soweit deren Beachtung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Dienstanbieter nachzuweisen. Grundsätzlich gebührt den Belangen der Blinden und Sehbehinderten der Vorrang. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Inhalte mit überwiegend privatem Charakter.

(3) Das für Teledienste zuständige Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die technischen Einzelheiten, die beim ungehinderten Zugang zu Telediensten im Sinne der Absätze 1 und 2 einzuhalten sind. Die Rechtsverordnung ist der jeweiligen technischen Entwicklung anzupassen. Vor Erlass oder Änderung sind die Verbände und Vereinigungen der Blinden und Sehbehinderten zu hören.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 wird durch die nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes zuständige Behörde überwacht. Stellt sie einen Verstoß fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Maßnahmen zur Sicherung eines gleichen und ungehinderten Zugangs nach Absatz 1 und 2 treffen und im Fall ihrer Nichtbeachtung Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht."

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 27  
Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

Das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom .... (.....), wird wie folgt geändert:

1. In § 174 a Absatz 2 werden das Wort "Ebenso" ersetzt durch die Wörter "Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" und das Wort "stationär" gestrichen.
2. In § 179
  - a) werden in Absatz 1 die Wörter "von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt durch die Wörter "nicht unter einem Jahr".
  - b) Absatz 4 werden die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" ersetzt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

**Artikel 28**  
**Änderung der Bundeshaushaltsordnung (BHO)**

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) wird wie folgt geändert:

In § 23 werden am Ende des einzigen Satzes die Wörter "und der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 4 Gleichstellungsgesetzes erfüllt oder mit der Zuwendung herstellt" angefügt.

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

<b>B.</b>	<b>1</b>
<b>Bundesrecht</b>	<b>1</b>
<b>Entwurf</b>	<b>2</b>
<b>eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>2</b>
<b>Gleichstellungsgesetz</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>5</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>7</b>
<b>Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)</b>	<b>7</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>8</b>
<b>Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)</b>	<b>8</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>9</b>
<b>Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag</b>	<b>9</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>10</b>
<b>Änderung über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>11</b>
<b>Änderung des Beurkundungsgesetzes</b>	<b>11</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>12</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)</b>	<b>12</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>13</b>
<b>Änderung der Strafprozessordnung (StPO)</b>	<b>13</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>14</b>
<b>Änderung der Zivilprozessordnung</b>	<b>14</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>15</b>
<b>Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)</b>	<b>15</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>16</b>
<b>Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Verwaltungsverfahren</b>	<b>16</b>

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

<b>Artikel 13</b>	<b>17</b>
<b>Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG)</b>	<b>17</b>
<b>Artikel 14</b>	<b>18</b>
<b>Änderung des Personenbeförderungsgesetzes</b>	<b>18</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>20</b>
<b>Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)</b>	<b>20</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>21</b>
<b>Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG)</b>	<b>21</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>22</b>
<b>Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)</b>	<b>22</b>
<b>Artikel 18</b>	<b>23</b>
<b>Änderung des Gaststättengesetzes</b>	<b>23</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>24</b>
<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>	<b>24</b>
<b>Artikel 20</b>	<b>25</b>
<b>Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG)</b>	<b>25</b>
<b>Artikel 21</b>	<b>26</b>
<b>Änderung der Bundeswahlordnung</b>	<b>26</b>
<b>Artikel 22</b>	<b>27</b>
<b>Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)</b>	<b>27</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>28</b>
<b>Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)</b>	<b>28</b>
<b>Artikel 24</b>	<b>29</b>
<b>Änderung des Berufsbildungsgesetzes</b>	<b>29</b>
<b>Artikel 25</b>	<b>30</b>
<b>Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)</b>	<b>30</b>
<b>Artikel 26</b>	<b>31</b>
<b>Änderung des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz - TDG)</b>	<b>31</b>

Vorschläge zur Gleichstellungsgesetzgebung Land und Bund

<b>Artikel 27</b>	<b>32</b>
<b>Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)</b>	<b>32</b>
<b>Artikel 28</b>	<b>33</b>
<b>Änderung der Bundeshaushaltsordnung (BHO)</b>	<b>33</b>